

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

82. Sitzung, Montag, 8. Januar 2001, 9.15 Uhr

Vorsitz: Hans Rutschmann (SVP, Rafz)

Verhandlungsgegenstände	Verha	ndlung	gsgege	enstäi	ıde
-------------------------	-------	--------	--------	--------	-----

1. Mitteilungen	
 Antworten auf Anfragen 	
 Sozialplan für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Rüti 	

KR-Nr. 292/2000 Seite 6403 • Ausschaffung vom 14. August 2000 nach

Kinshasa KR-Nr. 304/2000 Seite 6408

• Hanf-Razzien im Kanton Zürich KR-Nr. 319/2000 Seite 6412

• Prekäre Situation in der Psychiatrischen Universitätsklinik KR-Nr. 320/2000 Seite 6414

• Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung des Skontos und die Berechnung von Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern

KR-Nr. 344/2000 Seite 6417

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

• Protokollauflage Seite 6420

2. Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates

für den zurückgetretenen Markus J. Werner, Nieder-

3. Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission

für den zurückgetretenen Bernhard Egg (SP, Elgg) (Antrag der Interfraktionellen Konferenz)

4.	Wahl eines Mitglieds der Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank für die zurückgetretene Bettina Volland (SP, Zürich) (Antrag der Interfraktionellen Konferenz) KR-Nr. 411/2000	Seite 6422
5.	Steuergesetz (Änderung) (Reduzierte Debatte) Antrag des Redaktionsausschusses vom 23. November 2000 KR-Nr. 93b/1999	Seite 6422
6.	Steuergesetz (Änderung) (Reduzierte Debatte) Antrag des Redaktionsausschusses vom 23. November 2000 KR-Nr. 138b/1999	Seite 6431
7.	Genehmigung der Änderung der Verordnung über das Globalbudget Antrag des Regierungsrates vom 14. Juni 2000 und gleich lautender Antrag der Reformkommission vom 17. November 2000, 3784a	Seite 6433
8.	Verzicht auf bürokratischen Leerlauf im Mietwesen durch Abschaffung der Formularpflicht Parlamentarische Initiative Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.), Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.) und Lucius Dürr (CVP, Zürich) vom 6. März 2000 KR-Nr. 93/2000	Seite 6438
9.	Änderung der Kantonsverfassung Parlamentarische Initiative Willy Haderer (SVP, Unterengstringen), Thomas Isler (FDP, Rüschlikon) und Otto Halter (CVP, Wallisellen) vom 6. März 2000 *KR-Nr. 95/2000 (Gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 96/2000)	Seite 6446
10.	Änderung des Gemeindegesetzes Parlamentarische Initiative Thomas Isler (FDP, Rüschlikon), Willy Haderer (SVP, Unterengstringen), und Otto Halter (CVP, Wallisellen) vom 6. März 2000 *KR-Nr. 96/2000 (Gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 95/2000)	Seite 6446

11. Änderung des Steuergesetzes

Parlamentarische Initiative Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon), Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) und Beat Walti (FDP, Erlenbach) vom 25. September 2000

Verschiedenes

- Rücktritt von Germain Mittaz aus der JUKO	Seite	6468
- Rücktritt von Vinzenz Bütler aus der KJS	Seite	6468
– Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse	Seite	6468
- Rückzug	Seite	6469

Ratspräsident Hans Rutschmann: Wir treffen uns heute zur ersten Sitzung im neuen Jahr. Auch wenn wir heute bereits den 8. Januar schreiben, möchte ich es nicht unterlassen, Ihnen persönlich, beruflich und natürlich auch in Ihrer politischen Tätigkeit alles Gute und viel Erfolg im Jahr 2001 zu wünschen. Zur Feier des Jahresbeginns lade ich Sie im Anschluss an die heutige Sitzung zum traditionellen Neujahrsapéro im Festsaal ein.

Geschäftsordnung

Werner Scherrer (EVP, Uster): Ich beantrage Ihnen,

die Traktanden 16 und 48 gemeinsam zu beraten.

Beide Geschäfte betreffen den selben Inhalt bzw. denselben Gesetzesparagrafen und sind auf Stufe Initiative eingereicht. Deshalb erscheint mir eine gemeinsame Beratung sinnvoll. Von mir aus kann Traktandum 48 vorgezogen werden.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Ein anderer Antrag wird nicht gestellt. Die Traktandenliste ist so genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Sozialplan für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Rüti KR-Nr. 292/2000

Marco Ruggli (SP, Zürich) hat am 18. September 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Durch die vorzeitige Schliessung des Spitals Rüti haben mehr als 400 Angestellte ihre Stelle verloren: Einige gingen, als die Schliessungspläne bekannt wurden, andere im Laufe der letzten Monate. Einem Teil konnten Stellen im Spital Wetzikon angeboten werden, einige fanden anderenorts Arbeit, etwa 50 Leute sind erwerbslos geworden. Für viele ist die Schliessung des Spitals ein schwerer Verlust, sowohl in materieller Hinsicht wie auch an Lebensqualität in einer Gemeinde, die jetzt praktisch keine Arbeitsplätze mehr für qualifizierte Leute im Gesundheitswesen anbieten kann. Die meisten der Entlassenen mussten einen Arbeitsort ausserhalb von Rüti suchen.

Die Betreiberin des Spitals Rüti, die Gesundheitsversorgung Zürcher Oberland (GZO), hat den Angestellten einen Sozialplan in Aussicht gestellt, dies auch mündlich kommuniziert, doch die Einzelheiten dieses Sozialplans sind bis zum heutigen Tag im Wortlaut nicht bekannt. Zu den getroffenen Massnahmen gehören eine Jobbörse, Informationen durch die RAV-Stelle, Gespräche mit einer Ombudsfrau (finanziert durch den früheren Spital-Zweckverband). Unbekannt ist für die Betroffenen nach wie vor die Regelung hinsichtlich der Abgangsentschädigung und der Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung, aber auch was Dienstaltersgeschenke, Versicherungen usw. anbelangt. Mit anderen Worten: alle wesentlichen Fragen sind noch ungeklärt.

Bekanntlich bezwecken Sozialpläne, die Härte einer Stellenaufhebung aufzufangen. Dieser Zweck wird verfehlt, wenn die Betroffenen gerade in der schwierigsten Zeit im Ungewissen gelassen werden.

Die GZO hat der Gesundheitsdirektion bereits mehrere Vorschläge für einen Sozialplan unterbreitet, bisher jedoch keine verbindliche Zusage erhalten. Auch die Gewerkschaft VPOD hat mehrmals bei der Gesundheitsdirektion im Namen von Entlassenen die Konkretisierung des Sozialplanes verlangt, bisher aber keine Antwort erhalten. Mündlich wurden Zusagen seitens der Rechtsabteilung der Gesundheitsdirektion gemacht, doch infolge von Personalwechsel schien auch dort niemand mehr bereit, verbindlich Auskunft zu geben. Zu den Schwierigkeiten trägt bei, dass der Regierungsratsbeschluss von Oktober 1996 zu Sozialplänen nicht mehr in Kraft ist und noch keine neuen Richtlinien für Sozialpläne vorliegen.

Der Entwurf für einen Sozialplan der GZO enthält die Zahlung von Abgangsentschädigungen an Personen, die keine neue Stelle gefunden haben.

Keine Entschädigung soll erhalten, wer eine neue Arbeit gefunden hat, ungeachtet der Tatsache, dass sämtliche Entlassenen unverschuldet in diese schwierige Situation geraten sind und nun viele grosse finanzielle Einbussen hinnehmen müssen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie erklärt der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Verzögerung beim Entscheid über den Sozialplan für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Rüti, und wer trägt dafür die Verantwortung?
- 2. Wann gedenkt die Gesundheitsdirektion und der Regierungsrat abschliessend über Inhalt und Finanzierung des Sozialplans für das Spital Rüti zu befinden?
- 3. Wäre es angesichts der schwierigen Umstände nicht angemessen, sämtlichen Entlassenen des Spitals Rüti, abgestuft nach Lebensund Dienstalter, Abgangsentschädigungen oder Überbrückungshilfen zu gewähren, insbesondere den Erwerbslosen einen zeitweisen
 Arbeitslosenzuschuss zur Abfederung des Einkommensverlustes?
- 4. Wie will der Regierungsrat und die Gesundheitsdirektion in Zukunft bei Umstrukturierungen mit Personalabbau ähnliche Saumseligkeiten, die nichts als Verwirrung, Unsicherheit und menschliches Leid stiften, vermeiden? Ist eine Verwaltungskontrolle vorgesehen?
- 5. Wann wird der Regierungsrat beziehungsweise die Gesundheitsdirektion verbindliche Richtlinien erlassen, nach denen sich Sozialpläne in Zukunft zeitgerecht, reibungslos und ohne Rechtsunsicherheiten umsetzen lassen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Obwohl mit der Zürcher Spitalliste 1998 dem Spital Rüti ein Leistungsauftrag in den Bereichen Medizin und Chirurgie erteilt und das Spitaleinzugsgebiet mit der Schliessung des Spitals Wald vergrössert worden ist, verschlechterten sich die Rahmenbedingungen für eine Weiterführung des fusionierten Spitals Rüti-Wald zu finanziell trag-

baren Konditionen zusehends. Das Defizit des Spitals Rüti verschlechterte sich immer mehr: 1995 Fr. 4,8 Mio.; 1996 Fr. 5,3 Mio.; 1997 Fr. 5,8 Mio.; 1998 Fr. 9,9 Mio. Im Jahre 1999 fusionierte in der Folge das Spital Rüti-Wald mit dem Spital Wetzikon in der gemeinsamen neuen Zweckverbandsorganisation Gesundheitsversorgung Zürcher Oberland (GZO). Nachdem sich die Kostenstruktur am Betriebsstandort Rüti auch im ersten Quartal des Jahres 1999 nicht verbesserte, wurde an einer gemeinsamen Sitzung vom 28. Mai 1999 zwischen der Spitalträgerschaft GZO und der Gesundheitsdirektion entschieden, den Spitalstandort Rüti nur noch für eine befristete Zeit als Akutspital weiterzuführen. Im Frühling 2000 zeichnete sich ab, dass das rasch wachsende Defizit des Spitalstandorts Rüti nicht weiter vertretbar war. Im Mai 2000 gab die GZO bekannt, dass sie das Spital – entgegen der ursprünglichen Planung – nicht auf Ende 2000 schliesse, sondern den Spitalbetrieb bereits früher gestaffelt einstelle. Auf Ende Juni 2000 wurde die Chirurgie stillgelegt, während die Schliessung der Medizinischen Abteilung auf Ende September 2000 erfolgte. Die endgültige Schliessung bzw. Überführung der geriatrischen Tagesklinik und Kinderhorts ist auf Ende des Jahres 2000 festgelegt.

Die GZO hat beschlossen, für den zu schliessenden Spitalstandort Rüti einen Sozialplan auszuarbeiten. Mit Eingabe vom 3. Mai 2000 hat sie die Gesundheitsdirektion ersucht, sich im Rahmen der Beitragsberechtigung an den entstehenden Kosten für 48 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Akutabteilung zu beteiligen. Die Gesundheitsdirektion hat der GZO mit Schreiben vom 25. Mai 2000 ihre personelle und finanzielle Unterstützung zugesichert unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften des kantonalen Personalrechts analog angewandt würden. In der Folge arbeitete die GZO einen Sozialplan aus. Sie listete dabei diejenigen Angestellten auf, die am 30. Juni 2000 noch keine neue Anstellung hatten, und erstellte eine erste Hochrechnung der für diese Personengruppe bei analoger Anwendung der Grundsätze des Personalrechts zu erwartenden Unterstützungsgelder. Da die Ausführungsbestimmungen für die auf den 1. Juli 1999 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts (§ 27 des Personalgesetzes, LS 177.10) betreffend den Sozialplan noch nicht verabschiedet sind, stellte sich die Frage, inwieweit das kantonale Recht für das Spital Rüti direkt übertragbar ist. Die Sozialbestimmungen des neuen Personalgesetzes sind gemäss dessen Geltungsbereich für die staatsbeitragsberechtigten Betriebe

6407

noch nicht direkt anwendbar. Die für die staatsbeitragsberechtigten Betriebe ausdrücklich analog anwendbaren Richtlinien gemäss dem früheren RRB Nr. 2992/1996 betreffend Sozialpläne sind mit Inkrafttreten des neuen Personalgesetztes aufgehoben worden. Vor dieser schwierigen rechtlichen Ausgangslage wurde das Personalamt konsultiert. Dabei wurde festgehalten, dass mit der Revision des Personalgesetzes jedenfalls nicht beabsichtigt war, Angestellte staatsbeitragsberechtigter Betriebe schlechter zu stellen als zuvor. Da der Beschluss zur Aufhebung des Spitalstandorts Rüti vor Inkrafttreten des neuen Personalgesetzes getroffen worden war, wurde dementsprechend entschieden, auf die vorbestandene Regelung gemäss RRB Nr. 2992/1996 abzustellen.

Als weiteres zeitraubendes Erschwernis erwies sich der Umstand, dass das Personalreglement der GZO zwar grundsätzlich das Arbeitsverhältnis als öffentlich-rechtlich bezeichnet, gemäss Ziffer 4.6 des Reglements aber bezüglich der Abgangsentschädigung auf die Bestimmungen des Obligationenrechts verweist. Die Gesundheitsdirektion verlangte daher von der GZO, dass sie für die Angestellten ab 50 Jahren eine Vergleichsrechnung anstelle und den betroffenen Angestellten die jeweils höhere Entschädigung ausrichte. Diese Berechnungen nahmen einige Zeit in Anspruch und konnten erst im September 2000 abgeschlossen werden. Es ging dabei nicht darum, die Ansprüche der Betroffenen nach unten zu korrigieren, sondern die von der Gesundheitsdirektion verlangten Korrekturen bedeuteten im Ergebnis eine Verbesserung der Situation der betroffenen Angestellten. Schliesslich konnte die Gesundheitsdirektion den Sozialplan mit Verfügung vom 27. September 2000 genehmigen.

Sozialpläne sollen die Härten einer Stellenaufhebung auffangen. Dies geschah vorliegend einerseits durch Hilfeleistung bei der Suche nach neuen Stellen und anderseits auch durch finanzielle Leistungen. Von den rund 370 von der Schliessung betroffenen Angestellten fanden dank der Vermittlung der GZO 211 Personen innerhalb der GZO, beim Pflegezentrum Wald oder bei anderen Institutionen eine neue Stelle. 8 Angestellte wurden frühpensioniert, 73 sind freiwillig ausgetreten und 79 musste gekündigt werden. Primär konnten Härtefälle mittels Jobbörse, verbunden mit einer engen Zusammenarbeit mit dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und dem Einsetzen einer Ombudsfrau, vermieden werden. Für die am 30. September 2000 stellenlosen Angestellten gilt der Sozialplan. Dieser sieht abgestuft nach Altersjahren die Ausrichtung eines freiwilligen Arbeitslo-

senzuschusses vor (FAZ), wobei unterstützungspflichtige Personen mit Kindern besonders berücksichtigt werden. Die Ausrichtung des FAZ erfolgt unter der Bedingung, dass die stellenlosen Angestellten ihre Ansprüche bei einer Arbeitslosenkasse geltend gemacht haben. Er wird monatlich ausbezahlt.

Anfangs 2000 hat das Personalamt eine «Arbeitsgruppe Sozialpläne» einberufen, mit dem Ziel, zu den Grundsätzen des neuen Personalgesetzes betreffend Sozialpläne Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese liegen nun im Entwurf vor und sollen bis Ende 2000 der Finanzdirektion und anschliessend dem Regierungsrat vorgelegt werden.

Ausschaffung vom 14. August 2000 nach Kinshasa KR-Nr. 304/2000

Peider Filli (AL, Zürich) hat am 25. September 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Am 14. August 2000 hat die Kantonspolizei Zürich drei Afrikaner mit einer vom Berner Flugtaxi-Unternehmen Sky-Work gecharterten Cessna nach Kinshasa ausgeschafft. Die Umstände der Ausschaffung geben Anlass zu diversen Fragen.

- 1. Trifft es zu, dass den drei Afrikanern Windeln angezogen worden sind? Welche anderen Kleidungsstücke trugen die Afrikaner? Wer hat den Einsatz von Windeln angeordnet, und warum? Gibt es bei der Kantonspolizei Richtlinien für den Einsatz von Windeln bei Ausschaffungen?
- 2. Ist bei der Ausschaffung der «Sparringhelm» der Zürcher Kantonspolizei zum Einsatz gekommen? Kam auch der Mundschutz zum Einsatz, der die Mundatmung behindert oder ganz verhindert? Wie lange ist den einzelnen Gefangenen die Atmung auf diese Weise behindert worden?
- 3. Sind einzelne oder alle der an der Ausschaffung vom 14. August 2000 beteiligten Kantonspolizisten vermummt gewesen? Bei welchen Handlungen und in welchen Fällen kommen Kantonspolizisten bei der Vorbereitung und der Durchführung der Ausschaffungen vermummt zum Einsatz? Gibt es Richtlinien für die Vermummung bei Ausschaffungen?

4. Trifft es zu, dass einzelne der an der Ausschaffung vom 14. August 2000 beteiligten Kantonspolizisten eine Spezialausbildung durchlaufen haben? Gehören einzelne von ihnen der Einsatzgruppe «Diamant» an?

- 5. Wie waren die Afrikaner im Flugzeug gefesselt? Konnten sie während der Flugreise ihr Essen selbst zu sich nehmen?
- 6. Trifft es zu, dass die Maschine auf dem Flug nach Kinshasa eine Zwischenlandung gemacht hat? Wo fand diese Zwischenlandung statt? Was war der Grund für die Zwischenlandung? Ist es richtig, dass versucht wurde, die Auszuschaffenden schon bei dieser Zwischenlandung von Bord zu schicken? Wie haben die lokalen Behörden reagiert?
- 7. Trifft es zu, dass es bei der Ankunft der Chartermaschine in Kinshasa zu erheblichen Problemen gekommen ist? Welcher Art waren diese Komplikationen, und weshalb kam es zu diesen? Trifft es zu, dass die kongolesischen Behörden die Zürcher Beamten festhielten? Wenn ja, wie lange? Weshalb und wann konnten die Beamten die Heimreise wieder antreten?
- 8. Welche Informationen gaben die Zürcher Kantonspolizisten den kongolesischen Behörden über die ausgeschaften Afrikaner und den Grund ihrer «Behandlung» (Windeln usw.) bei der Ausschaffung?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Eine ausländische Person, die über kein Aufenthaltsrecht verfügt, kann von den zuständigen Behörden jederzeit zur Ausreise aus der Schweiz verhalten werden (Art. 12 Abs. 1 ANAG [SR 142.20], Art. 17 Abs. 1 ANAV [SR 142.201]). Kommt sie der Aufforderung zum Verlassen des Landes nicht selbst nach, kann sie ausgeschafft werden.

Die Kantonspolizei Zürich ist verpflichtet, die von den zuständigen Behörden angeordneten Weg- und Ausweisungen zu vollziehen. Dieser Vollzugsauftrag umfasst auch, renitente und gewalttätige ausländische Personen, die sich ihrer Rückreise widersetzen, zwangsweise in die jeweiligen Herkunfts- oder Heimatstaaten zurückzuführen. Beim Vollzug solcher Rückführungen handelt es sich um eine äusserst schwierige und anspruchsvolle Aufgabe. Wie bereits in Beantwortung von mehreren Anfragen ausgeführt (KR-Nrn. 179/1999 und 231/2000) haben sämtliche zur Anwendung gelangenden Zwangsmassnahmen dabei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen. Abgesehen von den unvermeidbaren zeitlich beschränkten

6411

Einschränkungen der Bewegungsfreiheit hat der Schutz der Betroffenen oberste Priorität.

Voraussehbar schwierige Rückführungen werden zurzeit nur noch mit eigens zu diesem Zweck organisierten Charterflügen durchgeführt. Dies hat den Vorteil, dass im Unterschied zu Rückführungen mit Linienflügen keine besonderen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der übrigen Passagiere getroffen werden müssen und sich so hierfür allenfalls zu ergreifende polizeiliche Zwangsmassnahmen erübrigen. Wie der Regierungsrat in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 231/2000 dargelegt hat, kann aus diesem Grund auch auf den Einsatz des modifizierten Sparringhelms verzichtet werden. Demgegenüber wird jedoch nach wie vor der einfache bzw. handelsübliche Sparringhelm aus Gummi verwendet, mit dem wirksam verhindert werden kann, dass sich auszuschaffende Personen selber Verletzungen am Kopf zufügen können.

Im vorliegenden Fall widersetzten sich die auszuschaffenden Personen der Rückführung mit allen Mitteln. Um ihre Sicherheit und diejenige der sie begleitenden Polizeifunktionäre gewährleisten zu können, mussten die Betroffenen an Händen und Füssen so gefesselt werden, dass weder ein Aufstehen vom Sitz noch ein Umsichschlagen möglich war. Unter diesen Umständen kam die Benützung der Toilette während des Fluges nicht in Betracht. In solchen Fällen wird den auszuschaffenden Personen kurz vor Antritt des Fluges die Möglichkeit geboten, die Toilette aufzusuchen. Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder verweigern dies, kann der polizeiliche Einsatzleiter aus hygienischen Gründen anordnen, dass ihnen über ihre Kleider Windeln angezogen werden. Anlässlich der fraglichen Ausschaffung vom 14. August 2000 waren die drei Afrikaner in normale Strassenanzüge gekleidet. Darüber trugen sie aus den vorerwähnten Gründen Windeln. Damit sie sich nicht selbst Verletzungen zufügen konnten, trugen alle zusätzlich den einfachen Sparringhelm aus Gummi. Nachdem keine Selbstverletzungsgefahr mehr erkennbar war, wurde ihnen dieser Kopfschutz nach rund einer Stunde Flugzeit abgenommen. Wegen der erwähnten, zwingend erforderlichen Fesselung war eine selbstständige Nahrungsaufnahme nicht möglich. Essen und Getränke wurden den auszuschaffenden Personen deshalb von den Begleitpersonen gereicht.

Beim Vollzug einer Weg- oder Ausweisung auf dem Luftweg hält sich die Kantonspolizei an ein arbeitsteiliges Vorgehen. Diejenigen

Polizeifunktionäre, welche die auszuschaffende Person aufgreifen und zum Flughafen verbringen, sind nicht mit denjenigen identisch, welche die auszuschaffende Person auf bzw. während dem Flug begleiten.

Angesichts der teilweise hohen Renitenz und Gewaltbereitschaft einzelner Ausschaffungsgefangener kommt der Einleitung des Vollzugs grosse Bedeutung zu. Um das Verletzungsrisiko auf beiden Seiten möglichst gering zu halten, muss der polizeiliche Zugriff in jedem Fall überraschend erfolgen. Die Polizeiangehörigen werden in ihrer sicherheitspolizeilichen Grundausbildung denn auch entsprechend geschult. Es liegt im Ermessen des verantwortlichen Einsatzleiters, bei solchen Zugriffen zusätzlich eine Vermummung der Einsatzkräfte anzuordnen. Diese dient in erster Linie dem Persönlichkeitsschutz der Polizeiangehörigen und ist infolge der Mehrfachbelegung der Ausschaffungszellen durchaus sinnvoll. Anlässlich der Ausschaffung vom 14. August 2000 kamen verschiedene Polizeiangehörige zum Einsatz, darunter auch solche, die der Einsatzgruppe «Diamant» angehören. Von den beteiligten Funktionären war allerdings niemand vermummt.

Die Polizeifunktionäre, welche die auszuschaffende Person auf dem Flug ins Herkunfts- oder Heimatland begleiten, werden, wie dies in Beantwortung zweier Anfragen bereits ausgeführt worden ist (KR-Nrn. 179/1999 und 231/2000), besonders ausgewählt und geschult. Die polizeilichen Flugbegleiter sind nie vermummt.

Mit Geschäftsflugzeugen vom Typ Cessna können von der Schweiz aus westafrikanische Flughäfen nicht direkt angeflogen werden. Je nach Wahl der Flugstrecke muss mindestens eine Zwischenlandung zum Auftanken eingelegt werden. Im vorliegenden Fall war und blieb Kinshasa Zieldestination, und es bestand zu keinem Zeitpunkt die Absicht, die auszuschaffenden Personen den Behörden der Transitdestination zu übergeben. Um den Vollzug von Weg- und Ausweisungen auf dem Luftweg mit eigens gecharterten Flugzeugen auch inskünftig noch gewährleisten zu können, werden die Transitdestinationen vertraulich behandelt.

Während des Anflugs auf Kinshasa machte die kongolesische Luftfahrtbehörde geltend, es liege keine Landeerlaubnis vor. Dies führte nach der Landung zu teilweise heftigen Diskussionen sowohl mit dem örtlichen Luftamt als auch mit der Grenzpolizei. Das Gesprächsklima wurde dabei zusätzlich durch den Umstand angeheizt, dass die auszuschaffenden Personen noch gefesselt waren und die Windeln trugen. Der polizeiliche Einsatzleiter erläuterte den kongolesischen Einreisebehörden die rechtlichen wie auch die sicherheitspolizeilichen Aspekte der Ausschaffung. Nach verschiedenen Abklärungen seitens der kongolesischen Amtsstellen konnten die Auszuschaffenden schliesslich den Einreisebehörden aber problemlos übergeben werden. Die polizeilichen Begleiter wurden in diesem Zusammenhang lediglich befragt; sie waren zu keinem Zeitpunkt festgenommen. Am 17. August 2000 kehrte dann die Maschine mit den Begleitern wieder nach Zürich zurück.

Hanf-Razzien im Kanton Zürich KR-Nr. 319/2000

Chantal Galladé (SP, Winterthur) und Luc Pillard (SP, Illnau-Effretikon) haben am 2. Oktober 2000 folgende Anfrage eingereicht: Im den letzten Monaten haben im Kanton Zürich verschieden grosse und kleine Hanf-Razzien stattgefunden. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie hoch sind die Kosten der Hanf-Razzia vom 19. Juli 2000 in Wädenswil und der Hanf-Razzia vom 26. September 2000 in Ossingen?
- 2. Wie hoch belaufen sich bis jetzt in diesem Jahr die Kosten für die Strafrechtspflege im Kanton Zürich im Zusammenhang mit Hanf?
- 3. In welchem Verhältnis stehen diese Kosten zu den Kosten der Strafverfolgung bei harten Drogen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

A. Da die polizeilichen und untersuchungsrichterlichen Ermittlungen, die im Vorfeld und im Nachgang zu den genannten Aktionen angehoben wurden, mehrheitlich noch im Gange sind und die Untersuchungskosten bis heute grösstenteils noch nicht verbucht worden sind, lassen sich die unmittelbaren Kosten der beiden Aktionen zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffern. Als wesentlichster Kostenfaktor dürfte neben dem Aufwand für Logistik und Transport in beiden Fällen der Personalaufwand zu Buche schlagen. Als am 19. Juli 2000 im Raum Wädenswil/Einsiedeln rund 2,5 Tonnen Marihuana beschlag-

nahmt werden konnten, standen rund 20 Polizeifunktionäre im Einsatz, die mehrheitlich aus den Korps der Kantonspolizei Zürich, aber auch aus der Stadtpolizei Wädenswil sowie der Kantonspolizei Schwyz rekrutiert worden waren. An der Aktion vom 26. September 2000, bei der in Ossingen ebenfalls mehrere Tonnen Cannabisprodukte sichergestellt wurden, waren rund 100 Beamte der Kantonspolizei Zürich und der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur beteiligt.

B. Innerhalb der Zürcher Strafrechtspflege werden die Kosten, die für die Untersuchung und Ahndung der verschiedenen Deliktskategorien anfallen, nicht gesondert erfasst und ausgewiesen. Eine entsprechende Rechnungsführung wäre denn auch weder praktikabel noch zuverlässig, werden doch in einer grossen, wenn nicht überwiegenden Anzahl von Strafverfahren mehrere Arten von Straftaten gleichzeitig untersucht. Eine Aufspaltung der verschiedenen Kostenfaktoren auf die Bearbeitung der einzelnen Deliktsarten ist dabei offensichtlich nicht zu bewerkstelligen. Mangels aufbereiteten Zahlenmaterials könnten die Kosten, die im Jahr 2000 für die Zürcher Strafrechtspflege im Zusammenhang mit Hanfprodukten angefallen sind, nur durch individuelle Erhebungen bei sämtlichen Amtsstellen und Behörden, die sich damit befassen, festgestellt werden, was im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Anfrage nicht mit verhältnismässigem Aufwand durchgeführt werden kann. Aus den gleichen Gründen ist auch eine verlässliche Schätzung des Anteils der Kosten der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Hanf im Vergleich zu den Kosten im Zusammenhang mit harten Drogen nicht möglich, da – wie erwähnt – eine entsprechende Kostenträgerrechnung innerhalb der Zürcher Strafrechtspflege nicht zur Verfügung steht.

Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass sich die fünfzig Beamtinnen und Beamte der Stadtpolizei Zürich, die fünfundzwanzig Angehörigen der Kantonspolizei Zürich und die neun Bezirksanwälte der Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich, die nahezu ausschliesslich im Bereich der Betäubungsmittelstrafverfolgung tätig sind, grossmehrheitlich mit Straftaten betreffend die so genannten harten Drogen wie Heroin und Kokain zu befassen haben. Gleiches gilt auch für die zahlreichen Mitarbeitenden bei den verschiedenen Polizeikorps und den übrigen Bezirksanwaltschaften, die ebenfalls, wenn auch nicht ausschliesslich, in der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz tätig sind. Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich die Strafverfolgung im Betäubungsmittelrecht also weitestgehend auf die erwähnten harten

Drogen bezieht. Im Zusammenhang mit der hier interessierenden Frage des Kostenaufwandes für die Betäubungsmittelstrafverfolgung ist schliesslich auch der Hinweis angebracht, dass bei Aktionen wie den angesprochenen verhältnismässig oft auch grössere Geldbeträge beschlagnahmt und zuhanden der Staatskasse eingezogen werden können. Dies gilt auch im Zusammenhang mit dem offenkundig sehr lukrativen Anbau und Handel mit Hanfprodukten. So konnten beispielsweise bei der angesprochenen Polizeiaktion in Wädenswil unter anderem auch an die 50'000 Franken Bargeld sichergestellt werden, das im gerichtlichen Verfahren unter Umständen eingezogen werden kann.

Prekäre Situation in der Psychiatrischen Universitätsklinik KR-Nr. 320/2000

Erika Ziltener (SP, Zürich) hat am 2. Oktober 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Die Gesundheitsdirektion will die Psychiatrie vermehrt ins medizinische und soziale Versorgungsnetz einbetten. Dadurch soll die psychiatrische Patientin oder der psychiatrische Patient in rechtlicher, finanzieller und sozialer Hinsicht dem körperlich Kranken gleichgestellt werden. Umgesetzt wird dieser Ansatz im Versorgungsmodell für die Psychiatrieregion Winterthur. Indes entspricht die Psychiatrische Universitätsklinik (PUK) diesem Ansatz nur in sehr ungenügender Weise.

Im Kanton Zürich kommt es in der psychiatrischen Grundversorgung immer wieder zu einem Bettennotstand. Die Folge ist eine nahezu permanente Belegung der Notbetten, was einerseits (gerade für psychisch Kranke enorm belastende Situation) zu prekären Platzverhältnissen in den Patientenzimmern, anderseits zu einer vermehrten Arbeitsbelastung für das gesamte Behandlungsteam führt. Bei den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten ist unter anderem auch deshalb die Einhaltung des GAV nicht umgesetzt und nicht gewährleistet, namentlich in der PUK in Zürich. Es müsste eine einheitliche kantonale Regelung gefunden werden, zumal die aktuelle Regelung gegen die Richtlinien des GAV verstösst.

Ich frage den Regierungsrat:

- 1. Hat der Regierungsrat Kenntnis vom Mangel an Personal, insbesondere vom Mangel an Assistenzärztinnen und Assistenzärzten, in der PUK?
- 2. Was unternimmt der Regierungsrat in Bezug auf die Stellenbewilligung und -besetzung für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte?
- 3. Hat der Regierungsrat die erforderlichen Abklärungen für den psychiatrischen Akutbettenbedarf getroffen?
- 4. Was unternimmt die Regierung bei einem allfälligen Mangel?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Der Stammklinik der Psychiatrischen Universitätsklinik (PUK) stehen für die Erfüllung des Versorgungsauftrags 31,5 Stellen für Assistenzärztinnen und -ärzte zur Verfügung. Gemäss Angaben der PUK konnten diese in den letzten Jahren jeweils ohne wesentliche Aufwendungen besetzt werden. Zu personellen Engpässen kam es nur dann, wenn Assistenzärztinnen oder -ärzte die Kompensation der Freitage oder der Überzeit bis zu ihrem Dienstende aufschoben, um in den Genuss eines vorzeitigen Austritts zu kommen. In diesen Fällen konnte die reguläre Ablösung auf einzelnen Stationen nicht gewährleistet werden, was vermehrte Einsätze der übrigen Assistenzärztinnen und -ärzte zur Folge hatte. Diese Kumulation der Zeitguthaben ist seit der Umsetzung des Gesamtarbeitsvertrags für Assistenzärztinnen und -ärzte (GAV) jedoch nicht mehr möglich, da die Überschreitung der Arbeits- und Präsenzzeit im Folgequartal ausgeglichen werden muss.

Für die 1996 eröffnete Gerontopsychiatrische Klinik Hegibach ist es bekanntlich schwierig, genügend Ärztinnen und Ärzte im Fach Gerontopsychiatrie zu finden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein PUK-spezifisches, sondern um ein landesweites Problem, da sich allgemein zu wenig Ärztinnen und Ärzte für dieses Fachgebiet interessieren. Ein Hauptgrund für dessen kleine Attraktivität liegt darin, dass es infolge mangelnder Nachfrage schwierig ist, eine Privatpraxis auf diesem Spezialgebiet zu eröffnen und rentabel zu führen. In der PUK führte dies dazu, dass nicht immer alle frei gewordenen Stellen nahtlos wieder besetzt werden konnten, weshalb einzelne Assistenzärztinnen und -ärzte zusätzliche Dienste zu leisten hatten. Sofern diese Überzeit nicht kompensiert werden konnte, wurde sie finanziell abgegolten.

Die Situation an der PUK betreffend Besetzung der Assistenzarztstellen ist somit nicht als besonders angespannt zu bezeichnen, weshalb für den Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranlassung besteht, zusätzliche neue Stellen zu schaffen oder anderweitige Massnahmen zu treffen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass in grundsätzlich schwierig zu besetzenden Fachgebieten Arbeitsbewilligungen für ausländische Ärztinnen und Ärzte beantragt werden können.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die durchschnittliche Arbeitszeit der Assistenzärztinnen und -ärzte an der PUK die gemäss Gesamtarbeitsvertrag für das Jahr 2001 zulässigen 54 Stunden pro Woche nicht übersteigt. Somit sind die Arbeitszeiten für Assistenzärztinnen und -ärzte GAV-konform, weshalb auch unter diesem Blickwinkel gegenwärtig kein Handlungsbedarf besteht. Nach der Stundenreduktion im kommenden Jahr müssen die Stellensituation jedoch neu überprüft und allfällige Anpassungen vorgenommen werden.

Zusätzliche Probleme bereitet zurzeit die schwierige Rekrutierungssituation im Pflegebereich. Der Regierungsrat hat nach Abschluss der Roundtable-Gespräche Schritte eingeleitet, um den Berufsstand der Pflege nachhaltig zu stärken. Insbesondere werden die Pflegeberufe innerhalb der Besoldungsordnungen neu positioniert, wobei eine bereits eingesetzte Arbeitsgruppe deren Überführung im Detail vorbereitet. Eine weitere Arbeitsgruppe wurde beauftragt, konkrete Lösungsvorschläge insbesondere in den Bereichen familienexterne Kinderbetreuung, Personalentwicklung und koordinierte Werbung auszuarbeiten.

Die derzeit angespannte Situation in der psychiatrischen Akutversorgung ist bekannt, doch muss in Akutspitälern und psychiatrischen Kliniken immer wieder mit zeitlich beschränkten Engpässen gerechnet werden. Bei einer länger andauernden Überbelegung müssten jedoch entsprechende zusätzliche Kapazitäten für Akutpatientinnen und -patienten geschaffen werden.

Der Bettenbedarf in der Akutpsychiatrie wurde im Zusammenhang mit der Erstellung des Psychiatriekonzepts (Zürcher Psychiatrie, Leitbild und Rahmenkonzept, Februar 1999) ermittelt. Ziel ist es, mit den im Konzept festgehaltenen Massnahmen mittel- und langfristig ausreichende Kapazitäten in allen Bereichen der psychiatrischen Versorgung zu schaffen. Für das Jahr 2001 ist unter anderem geplant, in der Psychiatrischen Universitätsklinik Langzeit- in Akutbetten um-

zuwandeln und im Bezirksspital Affoltern eine psychiatrische Akutstation zu eröffnen. Die Gesundheitsdirektion ist zusammen mit den Verantwortlichen der Betriebe zudem bestrebt, die Koordination mit Einrichtungen im Bereich Nachbehandlung und Wiedereingliederung zu verbessern und das psychiatrische Angebot den aktuellen Bedürfnissen anzupassen. So wurden unter anderem eine Kriseninterventionsstelle und eine Tagesklinik für Drogenabhängige eröffnet.

Die Entwicklung der jeweils bestehenden Inanspruchnahme wird regelmässig mit den im Psychiatriekonzept vorgesehenen Kapazitäten verglichen. Die Resultate fliessen jeweils in die jährliche Bettenplanung und die Leistungsvereinbarungen mit den Kliniken ein. Damit die Auswirkungen der Umsetzung des Psychiatriekonzepts und insbesondere der Teilschliessung der Psychiatrischen Klinik Rheinau zudem noch genauer analysiert werden können, wurde dieses Jahr zusätzlich eine detaillierte mittelfristige Planung der Kapazitäten der psychiatrischen Kliniken eingeführt.

Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung des Skontos und die Berechnung von Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern KR-Nr. 344/2000

Severin Huber (FDP, Dielsdorf) hat am 30. Oktober 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 14. Oktober 1998 wurde der Zins zu Gunsten (Vergütungszins) und zu Lasten (Verzugszins) des Steuerpflichtigen ab Kalenderjahr 1999 auf 2 % festgesetzt.

Die Zinsentwicklung bringt es nun mit sich, dass Verzugszinsen von 2 % für zu spät entrichtete Steuern, verglichen mit den Zinssätzen auf dem freien Kapitalmarkt, als viel zu tief angesehen werden müssen. Es mag daher kaum erstaunen, dass viele Steuerpflichtige mit der Bezahlung ihrer Steuerausstände deshalb einfach zuwarten und damit die Liquidität der öffentlichen Hand negativ beeinflussen. Diese Entwicklung ist ganz sicher unerwünscht. Mit einem Zinssatz, welcher leicht über demjenigen des freien Marktes liegt, könnte diesem Umstand sicherlich begegnet werden.

In diesem Zusammenhang und in Ergänzung zur Anfrage 239/1993 bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

6419

1. Wie setzt der Regierungsrat die Zinssätze für Skonto, Vergütungsund Verzugszins fest? Welche Überlegungen beziehungsweise Grundlagen sind dabei von Bedeutung?

- 2. Warum gelten für Vergütungs- und Verzugszinsen die gleichen Ansätze?
- 3. Was spricht gegen marktkonforme Zinssätze? Wäre der Regierungsrat allenfalls bereit, in Zukunft den Satz für die Verzugszinsen entsprechend anzuheben? Wenn nein, warum nicht?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

- 1. Der Regierungsrat legt den Zinsfuss grundsätzlich auf Grund der Zinsen am Geld- und Kapitalmarkt fest. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die geltenden Zinssätze für Kassenobligationen bei einer dreijährigen Laufzeit sowie für Sparkonten bei Grossbanken. Ein besonderes Augenmerk wird auch den Prognosen aus Bank- und Finanzfachkreisen beigemessen. Zwar zogen im Kalenderjahr 2000 nach einer anhaltenden Tiefzinsphase die kurz- und langfristigen Zinssätze auf den Kapitalmärkten an. Derzeit ist jedoch für das kommende Jahr eher wieder mit einem Absinken der Zinssätze zu rechnen. Zudem wurde auf eine Erhöhung des seit 1998 gültigen Zinssatzes von 2 % auch deshalb verzichtet, weil wegen der anhaltend guten Konjunkturlage weiterhin mit tendenziell steigenden Steuererträgen gerechnet wird.
- 2. Nach dem revidierten Steuergesetz werden alle vor dem 30. September geleisteten Zahlungen zu Gunsten und die nach diesem Verfalltag zu leistenden Beträge zu Lasten des Steuerpflichtigen konsequent verzinst (§ 174 des Steuergesetzes [StG, LS 631.1] in Verbindung mit § 49 der Verordnung zum Steuergesetz [VO-StG, LS 631.11]). Ein einheitlicher Zinssatz zu Gunsten und zu Lasten des Steuerpflichtigen stellt einen grundlegenden Bestandteil des Systems der konsequenten Verzinsung dar. Der einheitliche Zinssatz entspricht im Übrigen einer langjährigen und gefestigten Praxis der Zürcher Steuerbehörden. Es werden dabei sämtliche Zinsen auf dem Steuerbetrag per Verfalltag am 1. Oktober des Jahres berechnet. Dies geschieht allerdings erst mit der Schlussrechnung für die entsprechende Steuerperiode. Grundlage für die Schlussrechnung bildet dabei die definitive Einschätzung, die nach Durchführung des Steuererklärungsverfahrens frühestens in dem auf die Steuerperiode folgen-

den Jahr erfolgen kann. Das System der konsequenten Verzinsung ermöglicht es den Steuerpflichtigen, jederzeit Akontozahlungen zu leisten, wobei die Zinsen jeweils Valuta gerecht berechnet werden. Es weist insbesondere auch bei Verzögerungen im Einschätzungsverfahren oder beim Bezug eine klare und übersichtliche Kontoführung auf, was sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Bezugsbehörde von Vorteil ist.

3. Auf Grund der laufenden Eingänge der Steuererträge konnte nicht festgestellt werden, dass der gültige Zinssatz von 2 % die Steuerpflichtigen zu einem Aufschieben der Steuerzahlungen veranlasst hat. Ein erhöhter Zinssatz zu Lasten des Steuerpflichtigen, der sich an den höheren kurz- oder mittelfristigen Passivzinsen auf dem Geldmarkt zu orientieren hätte, müsste auch für Zinsen auf Steuernachforderungen anwendbar sein, da es sich hierbei ebenfalls um Zahlungen nach Fälligkeit (30. September des Steuerjahres, § 49 VO-StG) handelt. Die Erhebung des Zinses auf Steuernachforderung gewährleistet, dass Steuerpflichtige durch Fristerstreckung oder Abgabe einer unrichtigen Steuererklärung keinen Zinsvorteil erlangen. Ein Verschulden für die Erhebung des Zinses auf Steuernachforderung ist nicht erforderlich. Eine Erhöhung des anwendbaren Zinssatzes würde insbesondere bei einer Verzögerung der Einschätzung, die nicht auf ein Verschulden des Steuerpflichtigen zurückzuführen wäre, einen erheblichen Steuerwiderstand auslösen. Es müsste dann auch mit einer unerwünscht grossen Anzahl von Einsprachen (bzw. Rechtsmitteln) und daher mit erhöhtem administrativem Aufwand gerechnet werden. Eine solche Regelung wäre nicht bürgerfreundlich. Im Übrigen ist festzuhalten, dass Zinsen zu Lasten der Steuerpflichtigen auch bei Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlungen) erhoben werden. Eine Erhöhung des Satzes für diese Zinsen würde folglich die finanziellen Schwierigkeiten der betroffenen Steuerpflichtigen noch weiter vergrössern. Damit verbunden wären wiederum administrative Mehraufwendungen der Bezugsbehörden. Sofern die Zinsen auf dem Kapitalmarkt im Verlauf des nächsten Jahres nicht sinken, ist mit einem Entscheid über die Erhöhung des Zinssatzes und des Skontos frühestens im Jahre 2001 zu rechnen.

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 76. Sitzung vom 11. Dezember 2000, 8.15 Uhr
- Protokoll der 77. Sitzung vom 11. Dezember 2000, 14.30 Uhr
- Protokoll der 78. Sitzung vom 12. Dezember 2000 16.30 Uhr
- Protokoll der 79. Sitzung vom 12. Dezember 2000 19.30 Uhr
- Protokoll der 80. Sitzung vom 18. Dezember 2000 8.15 Uhr
- Protokoll der 81. Sitzung vom 18. Dezember 2000 14.30 Uhr

Rückzug einer Einzelinitiative

Ratspräsident Hans Rutschmann: Mit Schreiben vom 4. Januar 2001 teilt Herbert Siegrist aus Stadel mit, dass er seine Einzelinitiative, KR-Nr. 381/2000 betreffend Fortführung des Kantonsratsbeschlusses über die Abgeltung zentralörtlicher Polizeiaufgaben, zurückzieht. Die Einzelinitiative wird von der Geschäftsliste des Kantonsrates gestrichen

2. Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates

für den zurückgetretenen Markus J. Werner, Niederglatt

Ratssekretär Hans Peter Frei: Der Regierungsrat teilt uns mit Brief vom 20. Dezember 2000 mit:

«Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass im XVIII. Wahlkreis (Dielsdorf) für den zurückgetretenen Markus J. Werner (Liste der Christlichdemokratischen Volkspartei) als Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt wurde:

Beat Jaisli, Friedensrichter Rohracherstrasse 7, 8113 Boppelsen.»

Ratspräsident Hans Rutschmann: Herr Jaisli, der Regierungsrat hat Sie als Mitglied des Kantonsrates für gewählt erklärt. Bevor Sie Ihre Tätigkeit im Rat ausüben können, haben Sie das Amtsgelübde zu leisten. Die Tür wird geschlossen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher erheben sich.

Ratssekretär Hans Peter Frei verliest das Amtsgelübde: «Ich gelobe als Mitglied dieses Rates, Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

Ratspräsident Hans Rutschmann: Herr Jaisli, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

Beat Jaisli (CVP, Boppelsen): Ich gelobe es.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Herr Jaisli, ich danke Ihnen und heisse Sie herzlich willkommen. Sie können Ihren Platz einnehmen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher können sich setzen. Die Tür ist zu öffnen

Das Geschäft ist erledigt.

3. Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission

für den zurückgetretenen Bernhard Egg (SP, Elgg) (Antrag der Interfraktionellen Konferenz) KR-Nr. 336/2000

Ratspräsident Hans Rutschmann: Zur Wahl in die Finanzkommission schlägt Ihnen die einstimmige Interfraktionelle Konferenz vor:

Erika Ziltener (SP, Zürich)

Ratspräsident Hans Rutschmann: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Erika Ziltener als Mitglied der Finanzkommission gewählt. Ich gratuliere ihr zu ihrer ehrenvollen Wahl und wünsche ihr Erfolg und Befriedigung in ihrem neuen Amt. Das Geschäft ist erledigt.

4. Wahl eines Mitglieds der Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank für die zurückgetretene Bettina Volland (SP, Zürich) (Antrag der Interfraktionellen Konferenz) KR-Nr. 411/2000

Ratspräsident Hans Rutschmann: Zur Wahl in die Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank schlägt Ihnen die einstimmige Interfraktionelle Konferenz vor:

Luc Pillard (SP, Illnau-Effretikon)

Ratspräsident Hans Rutschmann: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Luc Pillard als Mitglied der Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank gewählt. Ich gratuliere ihm zu seiner ehrenvollen Wahl und wünsche ihm Erfolg und Befriedigung in seinem neuen Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Steuergesetz (Änderung) (Reduzierte Debatte) Antrag des Redaktionsausschusses vom 23. November 2000 KR-Nr. 93b/1999

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident des Redaktionsausschusses: Bei dieser Vorlage haben wir lediglich das Prozentzeichen durch das entsprechende Wort ersetzt. Sie finden diese Änderungen in § 21 Absatz 2 Litera a und § 39 Absatz 4.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

§ 21

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 39

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Die SP-Fraktion lehnt die vorliegende Änderung des Steuergesetzes ab. Das Bundesgericht

6425

hat in seinem Entscheid vom März 1998 für die Eigenmietwertfestsetzung 60 Prozent als unterste Grenze erklärt. Zudem hat es festgehalten, dass der Vermögenssteuerwert grundsätzlich dem Verkehrswert entsprechen müsse. Das Bundesgericht lässt eine schematische, formelmässige Bewertung, wie wir sie im Kanton Zürich anwenden, zu. Der Regierungsrat hat in der Folge eine Weisung erlassen, die der Rechtsprechung des Bundesgerichts Rechnung trägt, sich in der Praxis bewährt hat und für die Steuerbehörden handhabbar ist.

Zu Paragraf 21 der Gesetzesänderung: Die heute geltende Bandbreite von 60 bis 90 Prozent für die formelmässige, schematische Bewertung des Eigenmietwerts garantiert eine verlässliche Treffsicherheit und die damit erzielten Resultate genügen auch dem Verfassungsgrundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung von Mietern und Eigentümern. Der in der vorliegenden Änderung von Paragraf 21 verlangte Zielkorridor der Eigenmietwerte von 60 bis 70 Prozent erfüllt die bundesgerichtlichen Kriterien, insbesondere der steuerlichen Gleichbehandlung von Mietern und Eigentümern, nicht mehr und ist deshalb klar bundesrechts- und verfassungswidrig.

Mit der geforderten Bandbreite von lediglich 10 Prozent wird zudem auch eine individuelle Schätzung der Eigenmietwerte unausweichlich. Ausgerechnet diejenigen Kreise, welche bei jeder sich bietenden Gelegenheit lauthals einen schlanken Staat propagieren, stellen mit dieser Gesetzesänderung unsere Regierung und unsere Steuerbehörden vor das kaum lösbare Problem der individuellen Schätzung der Eigenmietwerte, welche nur mit einem enormen Mehraufwand von Seiten der Verwaltung zu leisten wäre.

Zu Paragraf 39: Diese neu vorgeschlagene Regelung führt zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung, unter anderem sogar auch von Wohneigentümern unter sich, und widerspricht zudem auch ganz klar der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Diese fordert ja, dass Vermögen grundsätzlich zum Verkehrswert zu besteuern sind.

Abschliessend möchte ich Folgendes festhalten: Keine andere Minderheit in unserem Kanton würde sich anmassen, derart dreiste Forderungen zu stellen wie dies die Minderheit der Hauseigentümerinnen und -eigentümer mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung tut. Selbstverständlich lassen wir uns das nicht bieten! Sollte diese Vorlage heute im Rat mehrheitsfähig sein, wird der Mieterinnen- und Mieterverband das Ergreifen des Referendums und oder das Einreichen einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht prüfen, um

sicherzustellen, dass nicht die Hauseigentümerlobby dieses Rates, sondern die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unseres Kantons oder das Bundesgericht über die vorgeschlagene Gesetzesänderung entscheiden werden.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Meine Interessenbindung ist Ihnen bekannt. Zu den Ausführungen von Elisabeth Derisiotis möchte ich im Einzelnen nicht mehr Stellung nehmen, ich habe dies bereits mehrfach getan.

Es geht mit dieser Gesetzesänderung heute darum, dem Volksentscheid bei der Revision des Steuergesetzes, womit der Eigenmietwert auf in der Regel 60 Prozent festgesetzt werden sollte, zumindest teilweise Nachachtung zu verschaffen. Eine Rechtsungleichheit soll beseitigt werden. Weiter geht es darum, die langwierigen Auseinandersetzungen um den Eigenmietwert zu beruhigen und die Unsicherheit in der grossen Zahl von pendenten Veranlagungen zu beseitigen.

In der ersten Lesung haben Sie mit 87: 58 Stimmen deutlich Eintreten beschlossen. Es ist in der Sache wichtig, dass diese Gesetzesänderung deutlich beschlossen wird. Für die vielen Interessierten ist es von Bedeutung zu wissen, wer für die erwähnten Anliegen eintritt. Ich stelle Ihnen daher den Antrag, die von Kurt Schreiber präsentierte Vorlage zu unterstützen und

die Schlussabstimmung unter Namensaufruf durchzuführen.

Lukas Briner (FDP, Uster): Es geht mir nicht darum, alles zu wiederholen, was in der ersten Lesung zu dieser Frage gesagt worden ist. In einem Punkt möchte ich aber Elisabeth Derisiotis etwas entgegnen. Das Thema der Gleichbehandlung ist in der Bewertungsfrage beim Eigenmietwert besonders komplex. Davon zu sprechen, die in der ersten Lesung verabschiedete Version verletze die Gleichbehandlung zwischen Mietern und Eigentümern ist allerdings nicht nur weit hergeholt, sondern in der Sache falsch. Wir stehen nämlich hier vor dem Problem – wenn ich «wir» sage, dann meine ich nicht nur diesen Rat, sondern auch die Justiz, die Vollzugsorgane, die Steuerbehörden –, dass wir einen Preis festsetzen müssen, auch dort, wo weder ein Käufer noch ein Verkäufer vorhanden ist. Der Eigenmietwert und der Vermögenssteuerwert sind nichts anderes als ein Preis. Damit wird

6427

das Ganze zu einer abstrakten und theoretischen Übung, denn der Preis bildet sich erst am Markt.

Genau das selbe gilt auch für die Mieten unter sich. Es gibt Wohngegenden, in denen ein häufiger Mieterwechsel stattfindet. Dort haben Sie einen sauber spielenden Markt und können ähnliche Wohnungen gleich einstufen. Es gibt aber auch zahlreiche ältere Liegenschaften oder solche mit nur zwei Wohnungen, bei denen es seit Jahrzehnten keinen Mieterwechsel mehr gegeben hat. Diese Mieten wären am heutigen Markt wahrscheinlich ganz anders. Nicht nur innerhalb des Wohneigentums, sondern auch bei den Mieten bestehen also grosse Ungleichheiten – mit denen müssen wir rechnen.

Ich teile den Optimismus von Hans Egloff nicht ganz: Wir werden nicht weniger Verfahren oder eine klare Richtschnur für die Zukunft haben. Wir haben eine enge Bandbreite vorgegeben, die wahrscheinlich zu neuen Verfahren führen wird. Dieses Problem ist uns bewusst. Es ist aber die einzige Möglichkeit, das hohe Bundesgericht vielleicht doch einmal dazu zu nötigen, uns zu sagen, wie denn die Geschichte funktionieren soll. Das Bundesgericht setzt immer nur Rahmenbedingungen, indem es sagt, diese Regelung sei zulässig und jene nicht, wie das Ganze geregelt werden soll, sei nicht seine Sache. Es ist eine sinnvolle Taktik, das Bundesgericht so einzugabeln, dass es eines Tages zu diesem Widerspruch Stellung nehmen muss. Die Wissenschaft ist nämlich heute noch gar nicht in der Lage, jene exakten Zahlen zu liefern, die man braucht, um den auch von mir hochgehaltenen Grundsatz der Rechtsgleichheit tatsächlich durchzusetzen. Die Rechtsprechung kann sich hier nicht einfach drücken und die Steuerämter und Parlamente landauf, landab in diesen Dauerclinch bringen.

So hoffe ich denn mehr auf das Gericht als auf die abschliessende Behandlung dieser Thematik durch den Beschluss in der zweiten Lesung. Ich bitte Sie namens der FDP-Fraktion, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Ich stimme mit der Einschätzung von Lukas Briner natürlich überein, dass es schwierig ist, einen Marktwert festzulegen und daraus folgend einen Steuerwert. Es ist aber nicht so, dass wir im luftleeren Raum schweben, denn der Regierungsrat hat seine Weisung ja auf Grund von bundesgerichtlicher Rechtsprechung erlassen. Wir sind der Meinung, dass es schwierig ist, diese Vorgabe umzusetzen, welche die Mehrheit heute beschlies-

sen wird. Es ist nicht unmöglich, kostet aber extrem viel, wenn ein grosser Teil der Liegenschaften einzeln geschätzt werden muss.

Die heutige Regelung ist unserer Ansicht nach befriedigend. Sie weist ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf und ist nur in sehr wenigen Ausnahmefällen nicht gerecht. Ich bitte Sie, diese Vorlage abzulehnen.

Regierungsrat Christian Huber: Selbstverständlich wird der Regierungsrat den Auftrag vollziehen, den Sie ihm erteilen. Wenn der Auftrag lautet, die Bandbreite zwischen 60 und 70 Prozent festzusetzen, wird er diesen erfüllen. Ich habe Ihnen das letzte Mal anhand des Bildes mit der Streuung der Schrotflinte dargelegt, dass dies gewisse Vollzugsschwierigkeiten bringen wird. Es wird sehr viel Aufwand kosten. Jedenfalls sagen mir das die Steuerfachleute.

Auch ich teile den Optimismus von Hans Egloff nicht so ganz, dass sich die Situation mit dieser Regelung beruhigen wird. Ich denke, solange wir überhaupt Eigenmietwerte festsetzen müssen, wird es keine Beruhigung geben. Das Bundesgericht in Ehren, aber dieses hat nur festgelegt, dass wir nicht unter 60 Prozent gehen dürfen, ohne je zu sagen, was denn 100 Prozent sind. Sie können die gesamte bundesgerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema lesen. Sie werden keinen einzigen Satz und kein einziges Wort finden, in dem sich das Bundesgericht hilfreich dazu äussern würde, wo denn die 100 Prozent liegen und was überhaupt ein Marktwert ist – niemand hat uns das bis heute gesagt!

Nach der Feststellung der eidgenössischen Steuerverwaltung, die uns kurz vor Weihnachten noch einen warnenden Brief geschrieben hat, sind wir zur Zeit im Kanton Zürich bei einem Durchschnitt von 68 Prozent. Die eidgenössische Steuerverwaltung schliesst daraus, dass wir bei vielen Schätzungen unter 60 Prozent gegangen sind; wir werden uns da wohl rechtfertigen müssen.

Ich möchte Ihnen noch Folgendes mitgeben: Wenn Sie heute so beschliessen – und das nehme ich an –, müssen Sie auch bereit sein, uns die Mittel zur Verfügung zu stellen, damit wir diesen Auftrag ausführen können. Sie müssen sich bewusst sein, dass man diese Regelung nicht zum Nulltarif haben kann.

6429

Abstimmung

Für den Antrag, die Abstimmung über die Änderung des Steuergesetzes gemäss Vorlage KR-Nr. 93b/1999 unter Namensaufruf durchzuführen, stimmen 42 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 30 Stimmen erreicht. Die Abstimmung wird unter Namensaufruf durchgeführt.

Abstimmung unter Namensaufruf

Für die Änderung des Steuergesetzes gemäss Vorlage KR-Nr. 93b/1999 stimmen folgende 98 Ratsmitglieder:

Achermann Christian (SVP, Winterthur); Ackeret Rudolf (SVP, Bassersdorf); Bachmann Ernst (SVP, Wädenswil); Bachmann Oskar (SVP, Stäfa); Bachmann Ruedi (SVP, Winterthur); Baumgartner Michel (FDP, Rafz); Bergmann Adrian (SVP, Meilen); Bernasconi-Aeppli Susanne (FDP, Zürich); Bernoulli Rita (FDP, Dübendorf); Bertschi Jean-Jacques (FDP, Wettswil a. A.); Bielmann Peter F. (CVP, Zürich); Binder Fredi (SVP, Knonau); Bosshard Kurt (SVP, Uster); Briner Lukas (FDP, Uster); Brunner Ernst (SVP, Illnau-Effretikon); Bütler Vinzenz (CVP, Wädenswil); Cavegn Reto (FDP, Oberengstringen); Chanson Robert (FDP, Zürich); Dähler Thomas (FDP, Zürich); Dobler Bruno (parteilos, Stadel); Duc Pierre-André (SVP, Zumikon); Dürr Lucius (CVP, Zürich); Egloff Hans (SVP, Aesch b. B.); Eugster-Wick Yvonne (CVP, Männedorf); Fehr Hansjörg (SVP, Kloten); Fischer Hans Jörg (SD, Egg); Frehsner-Aebersold Rosmarie (SVP, Dietikon); Frei Hans Peter (SVP, Embrach); Frei Hans (SVP, Regensdorf); Frey-Wettstein Franziska (FDP, Zürich); Furrer Werner (SVP, Zürich); Germann Willy (CVP, Winterthur); Good Peter (SVP, Bauma); Grossmann Bruno (SVP, Wallisellen); Guex Gaston (FDP, Zumikon); Habicher Lorenz (SVP, Zürich); Haderer Willy (SVP, Unterengstringen); Halter Otto (CVP, Wallisellen); Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau); Hatt Ruedi (FDP, Richterswil); Heer Alfred (SVP, Zürich); Heiniger Thomas (FDP, Adliswil); Heinimann Armin (FDP, Illnau-Effretikon); Hess Felix (SVP, Mönchaltorf); Heuberger Rainer (SVP, Winterthur); Heusser Hans-Heinrich (SVP, Seegräben); Hirt Richard (CVP, Fällanden); Hösly Balz (FDP, Zürich); Honegger Andreas (FDP, Zollikon), Honegger Werner (SVP, Bubikon); Huber Severin (FDP, Dielsdorf); Hürlimann Werner (SVP, Uster); Isler Thomas (FDP, Rüschlikon); Isler Ulrich (FDP, Seuzach); Jaisli Beat (CVP, Boppelsen); Johner Brigitta (FDP, Urdorf); Jucker Johann (SVP, Neerach), Kessler Gustav (CVP, Dürnten); Knellwolf Ernst (SVP, Elgg); Krähenbühl Vilmar (SVP, Zürich); Krebs Kurt (SVP, Zürich); Kündig Jörg (FDP, Gossau); Kuhn Bruno (SVP, Lindau); Mächler Peter (SVP, Zürich); Meier Thomas (SVP, Zürich); Meyer Ernst (SVP, Andelfingen); Mittaz Germain (CVP, Dietikon); Moor-Schwarz Ursula (SVP, Höri); Mossdorf Martin (FDP, Bülach); Portmann Hans-Peter (FDP, Kilchberg); Ramer-Stäubli Blanca (CVP, Urdorf); Reber Klara (FDP, Winterthur); Sallenbach Hansueli (FDP, Wallisellen); Schellenberg Georg (SVP, Zell); Schibli Ernst (SVP, Otelfingen); Schneebeli Hanspeter (FDP, Zürich); Schneider-Schatz Annelies (SVP, Bäretswil); Schwendimann Werner (SVP, Oberstammheim); Schwitter Stephan (CVP, Horgen); Sidler Bruno (SVP, Zürich); Stocker-Rusterholz Ernst (SVP, Wädenswil); Stutz-Wanner Inge (SVP, Marthalen); Styger-Bosshard Maria (SaS, Zürich); Styger Laurenz (SVP, Zürich); Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster); Trachsel Jürg (SVP, Richterswil); Troesch-Schnyder Franziska (FDP, Zollikon); Vollenwyder Martin (FDP, Zürich); Walti Beat (FDP, Erlenbach); Weber-Gachnang Theres (SVP, Uetikon a. S.); Wild Hans (SaS, Zürich); Winkler Gabriela (FDP, Oberglatt); Wuhrmann Heinrich (SVP, Dübendorf); Zopfi Helga (FDP, Thalwil); Züblin Hans-Peter (SVP, Weiningen); Züllig Hansueli (SVP, Zürich); Züst Ernst (SVP, Horgen); Zweifel Paul (SVP, Zürich).

Gegen die Änderung des Steuergesetzes gemäss Vorlage KR-Nr. 93b/1999 stimmen folgende 62 Ratsmitglieder:

Amstutz Hanspeter (EVP, Fehraltorf); Annen Ueli (SP, Illnau-Effretikon); Arnet Esther (SP, Dietikon); Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich); Balocco Claudia (SP, Zürich); Bapst-Herzog Regina (SP, Zürich); Bolleter-Malcom Nancy (EVP, Seuzach); Bornhauser Martin (SP, Uster); Brändli Sebastian (SP, Zürich); Bucher Adrian (SP, Schleinikon); Buchs Hugo (SP, Winterthur); Büsser-Beer Marie-Therese (Grüne, Rüti); Cahannes Franz (SP, Zürich); Derisiotis-Scherrer Elisabeth (SP, Zollikon); Dollenmeier Stefan (EDU, Rüti); Egg Bernhard (SP, Elgg); Fahrni Hans (EVP, Winterthur); Filli Peider (AL, Zürich); Fischer Gerhard (EVP, Bäretswil); Furrer Käthi (SP, Dachsen); Furter Willy (EVP, Zürich); Galladé Chantal (SP, Winterthur); Götsch Neukom Regula (SP, Kloten); Gübeli Jacqueline

(SP, Horgen); Gurny Cassee Ruth (SP, Maur); Guyer Esther (Grüne, Zürich); Hollenstein Erich (LdU, Zürich); Hunziker Wanner Barbara (Grüne, Rümlang); Illi Liselotte (SP, Bassersdorf); Jaun Dorothee (SP, Fällanden); Kamm Silvia (Grüne, Bonstetten); Keller Ueli SP, Zürich); Kosch-Vernier Jeanine (Grüne, Rüschlikon); Lais Ruedi (SP, Wallisellen); Lalli Emy (SP, Zürich); Lehmann Luzia (SP, Zürich); Maeder-Zuberbühler Karin (SP, Rüti); Moser-Cathrein Susi (SP, Urdorf); Müller Felix (Grüne, Winterthur); Müller Thomas (EVP, Stäfa); Munz Roland (LdU, Zürich); Petri Gabriele (Grüne, Zürich); Pillard Luc (SP, Illnau-Effretikon); Püntener Toni W. (Grüne, Zürich); Riedi Anna Maria (SP, Zürich); Rihs-Lanz Susanne (Grüne, Glattfelden); Ruggli Marco (SP, Zürich); Rusca Speck Susanna (SP, Zürich); Scherrer Werner (EVP, Uster); Schmid Hansruedi (SP, Richterswil); Schürch Christoph (SP, Winterthur); Spieler Willy (SP, Zürich); Spillmann Charles (SP, Ottenbach); Stirnemann Peter (SP, Zürich); Tremp Johanna (SP, Zürich); Vischer Daniel (Grüne, Zürich); Volland Bettina (SP, Zürich); Vonlanthen Peter (SP, Oberengstringen); Waldner Liliane (SP, Zürich); Ziegler Sabine (SP, Zürich); Ziegler-Leuzinger Regula (SP, Winterthur); Ziltener Erika (SP, Zürich).

Der Stimme enthalten haben sich folgende zwei Ratsmitglieder: Kupper Erwin (SD, Elgg); Schreiber Kurt (EVP, Wädenswil).

Abwesend sind folgende 17 Ratsmitglieder:

Badertscher Hans (SVP, Seuzach); Bäumle Martin (Grüne, Dübendorf); Bosshard Werner (SVP, Rümlang); Clerici Max (FDP, Horgen); Denzler Oskar (FDP, Winterthur); Gerber Rüegg Julia (SP, Wädenswil); Jud Ernst (FDP, Hedingen); Kübler Ueli (SVP, Männedorf); Leibundgut Jürg (SVP, Zürich); Leuthold Jürg (SVP, Aeugst a. A.); Marty Kälin Barbara (SP, Gossau); Noser Ruedi (FDP, Hombrechtikon); Reinhard Peter (EVP, Kloten); Schmid Hansjörg (SVP, Dinhard); Suter Arnold (SVP, Kilchberg); Toggweiler Theo (SVP, Zürich); Walliser Bruno (SVP, Volketswil).

Der Rat setzt sich gegenwärtig aus 180 Mitgliedern zusammen. Nicht gestimmt hat usanzgemäss der Ratspräsident.

Der Kantonsrat stimmt der Änderung des Steuergesetzes gemäss Vorlage KR-Nr. 93b/1999 mit 98 : 62 Stimmen zu.

- I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:
- § 21. Abs. 1 unverändert.

5. Unbewegliches Vermögen

Der Regierungsrat erlässt die für die durchschnittlich gleichmässige Bemessung des Eigenmietwertes selbstbewohnter Liegenschaften oder Liegenschaftsteile notwendigen Dienstanweisungen. Dabei kann eine schematische, formelmässige Bewertung der Eigenmietwerte vorgesehen werden. Es sind jedoch folgende Leitlinien zu beachten:

a) der Eigenmietwert ist unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge auf maximal 70 Prozent des Marktwertes festzulegen;

lit. b und c unverändert.

§ 39. Abs. 1 und 2 unverändert.

II. Bewertung

Der Regierungsrat erlässt die für eine gleichmässige Bewertung von Grundstücken notwendigen Dienstanweisungen. Es kann eine schematische, formelmässige Bewertung vorgesehen werden, wobei jedoch den Qualitätsmerkmalen der Grundstücke, die im Falle der Veräusserung auch den Kaufpreis massgeblich beeinflussen würden, angemessen Rechnung zu tragen ist. Die Formel ist so zu wählen, dass die am oberen Rand der Bandbreite liegenden Schätzungen nicht über dem effektiven Marktwert liegen.

Führt in Einzelfällen die formelmässige Bewertung dennoch zu einem höheren Vermögenssteuerwert, ist eine individuelle Schätzung vorzunehmen und dabei ein Wert von 90 Prozent des effektiven Marktwertes anzustreben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Steuergesetz (Änderung) (Reduzierte Debatte) Antrag des Redaktionsausschusses vom 23. November 2000

KR-Nr. 138b/1999

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident des Redaktionsausschusses: Diese Vorlage wiedergibt den Beschluss, den wir anlässlich der ersten Lesung gefällt haben. Die durch die Parlamentarische Initiative vorgesehene generelle Befreiung von der Handänderungssteuer ersetzt die heutige Regelung, die nur eine teilweise Befreiung vorsieht. Wir dürfen aber diese Bestimmung nicht in Litera a versorgen, denn dort wird der Erbgang generell geregelt. Hingegen umschreibt die von der Kommission und vom Kantonsrat in der ersten Lesung verabschiedete Bestimmung die Handänderung zwischen Ehegatten und Nachkommen und ersetzt auf diese Weise die bestehenden Aussagen in Artikel 229 Litera b.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Die SP lehnt die vorliegende Änderung des Steuergesetzes ebenfalls ab. Die Handänderungen zwischen Ehegatten oder Eltern und Nachkommen sind als ganz normale Rechtsgeschäfte zu taxieren. Es ist im Sinne der Rechtsgleichheit nicht einzusehen, weshalb diese Geschäfte ganz von der Handänderungssteuer befreit sein sollen, da sie ja ohnehin bereits unter einen günstigeren Satz fallen, soweit sie nicht unter dem Titel Erbschaft, Schenkung oder Erbvorbezug getätigt werden. In diesen Fällen wird ohnehin keine Handänderungssteuer erhoben beziehungsweise die Befreiung besteht bereits.

Wenn man die zu begünstigende Zielgruppe und die zur Diskussion stehenden Steuererträge beziehungsweise -ausfälle anschaut, so schrumpft das Anliegen aus dieser Sicht zur offensichtlichen Bedeutungslosigkeit. Trotzdem sind wir aus grundsätzlichen Überlegungen nicht bereit, einer von der SVP favorisierten kleinen Sondergruppe ohne Not einen, wenn auch praktisch nicht ins Gewicht fallenden Steuerbetrag zu schenken, wenn die gleiche Partei doch laufend versucht, dem Staat Mittel zu entziehen, um damit verbunden dringend notwendige Leistungen für andere Zielgruppen abzubauen.

Otto Halter (CVP, Wallisellen): Steuerreduktionen oder Abschaffungen von Teilsteuern sind heute sicher aktuell. Diese minimale Reduktion hat auch für die Gemeinden keine grosse Lastenfolge. Andere Vorstösse aber bis hin zur gänzlichen Abschaffung von Handänderungs- oder Grundsteuern liegen ja noch in der Pipeline. In den Gemeinden wurden Umfragen betreffend Abschaffung der Handänderungssteuer durchgeführt. Die entsprechenden Stellungnahmen sind meiner Ansicht nach als Warnsignal zu betrachten. Bei der künftigen Bearbeitung dieser Grundsteuern, die nur die Gemeinden betreffen, muss man verstärkt mit den Gemeinden zusammenarbeiten. Von der

Abschaffung dieser Steuern wären sehr viele Gemeinden betroffen, die hier drin vertreten werden; ich sage dies vor allem an die Adresse der SVP.

Steuerreduktionen in den Gemeinden kann ich nicht als Argument dagegen betrachten, denn es wird immer wieder gesagt, die Gemeinden könnten ihre eigenen Steuern laufend reduzieren. Sie haben ihre Ausgaben eben auch besser im Griff. Darum möchte ich vor weiteren Reduktionen dieser Grundsteuern warnen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

§ 229

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 231

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt der Änderung des Steuergesetzes gemäss Vorlage KR-Nr. 138b/1999 mit 95 : 33 Stimmen zu.

- I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:
- § 229. Von der Handänderungssteuer sind befreit:

III. Steuerbefreiung

lit. a unverändert;

b) Handänderungen zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und Nachkommen;

lit. c bis f unverändert.

§ 231. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

V. Steuersätze Abs. 3 wird Abs. 2.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Genehmigung der Änderung der Verordnung über das Globalbudget

Antrag des Regierungsrates vom 14. Juni 2000 und gleich lautender Antrag der Reformkommission vom 17. November 2000, **3784a**

Ratspräsident Hans Rutschmann: Die Reformkommission hat für die Beratung dieses Geschäfts das schriftliche Verfahren beantragt. Die SP-Fraktion stellte den Antrag auf freie Debatte. Dieser Antrag wurde von 47 Ratsmitgliedern schriftlich unterstützt. Wir beraten das Geschäft somit in freier Debatte.

Balz Hösly (FDP, Zürich), Präsident der Reformkommission: Die Reformkommission hat aus einem sehr einfachen Grund das schriftliche Verfahren beantragt. Es geht hier nicht um eine Änderung, sondern um eine Verlängerung der Verordnung. Wie Sie wissen, hat die Reformkommission insbesondere im Controlling gewisse Sicherungen eingebaut. Eine davon ist diejenige, dass die Verordnung über das Globalbudget von Anfang an befristet war, nämlich bis 1. Juni 2001. Man wollte zuerst Erfahrungen sammeln und erst dann eine definitive Verordnung erlassen. Das Globalbudget ist ein zentrales Instrument des Controllings. Das Parlament will dieses Instrument in der Anfangsphase des NPM sicher in den eigenen Händen behalten.

Am 23. Juni 1997 überwies der Kantonsrat eine Motion, welche den Regierungsrat verpflichtet, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um sich selbst und dem Parlament die mittel- und langfristige Steuerung und Planung der staatlichen Tätigkeit zu ermöglichen – das ist natürlich Controlling im übergeordneten Sinne! Die gesetzlichen Grundlagen für diese Steuerung befinden sich auf der einen Seite im Organisationsgesetz des Regierungsrates und auf der anderen Seite im Finanzhaushaltsgesetz. Beide Gesetze befinden sich in einer Totalrevision. Es würde jetzt wenig Sinn machen, eine Globalbudgetverord-

nung anzupassen, welche auf diese beiden totalrevidierten, sehr wichtigen Gesetzesvorlagen Bezug nimmt, die im Laufe dieses Jahres dem Parlament vorgelegt werden sollen.

Aus diesem Grund hat sich die Reformkommission entschlossen, dem Antrag des Regierungsrates stattzugeben und die heute geltende Globalbudgetverordnung um zwei weitere Jahre zu verlängern. Das heisst natürlich nicht, dass sie zwei Jahre länger gelten muss. Es bedeutet lediglich, dass sie erst dann revidiert werden soll, wenn die beiden grundsätzlichen Gesetzesvorlagen, die ich vorhin erwähnt habe, Mitte oder Ende dieses Jahres dem Parlament vorgelegt werden. Wir werden diese beiden neuen Gesetze dannzumal sicher zusammen mit einem Muster der neuen Globalbudgetverordnung anzuschauen haben. Das rechtfertigt die Verlängerung der heutigen Verordnung.

Ich bitte Sie, dem Antrag der einstimmigen Reformkommission zuzustimmen.

Sebastian Brändli (SP, Zürich): Die Reformkommission hat schriftliches Verfahren beantragt. Dies in der Meinung, ein unbestrittenes, kleines Geschäft verdiene keine Debatte im Ratsplenum. Dazu nur so viel: Die SP-Fraktion ist nicht der Meinung, es handle sich bei der Globalbudgetverordnung um ein kleines Geschäft. Auch wenn es beim vorliegenden Antrag nur um eine nochmalige Fristverlängerung geht: Es geht um die Globalbudgetverordnung, also um jene Rechtsgrundlage, nach der wir in den nächsten Jahren unsere Budgethoheit ausüben werden.

Es ist wirklich seltsam: Beim Budget wollen immer alle sprechen, obwohl fast alle immer dasselbe sagen! Finanzpolitik, heisst es dann, ist sehr wichtig, und die Debatte will jeweils kein Ende nehmen. Und jeder, der etwas sagt, äussert sich auch noch zur Methodik, zur Qualität des einen oder anderen Globalbudgets, zum Finanzhaushaltsrecht und noch zu vielem mehr. Aber bei einem Geschäft, das ausdrücklich und exklusiv der Methodik der Finanzpolitik gewidmet ist, ist eine Diskussion offenbar nicht nötig.

Als ich hörte, dass auch die Finanzkommission selbst etwas zum Thema sagen wolle, war für mich klar, dass wir die freie Debatte verlangen. Ich muss allerdings sagen, dass ich mich in einer ziemlich verkehrten Welt befinde. Ich komme mir vor wie Alt-Kantonsrat Rolf Bolli, der auch immer geklagt hat, im Rat kämen finanzrechtliche Fragen stets zu kurz. Rolf Bolli kann ja noch immer von seinem Sitz

an der Falkenstrasse aus gute Ratschläge erteilen – ich muss es nun hier tun.

Zum Materiellen möchte ich vorausschicken, dass die SP-Fraktion ihre Meinung nicht geändert hat und der Verlängerung der Befristung zustimmt. Sie tut dies insbesondere deshalb, weil auch das Finanzhaushaltsgesetz totalrevidiert werden muss. Doch möchte ich zur Revision der Globalbudgetverordnung selber respektive auch zur Revision des Finanzrechts im Zusammenhang mit der Globalbudgetierung einige Bemerkungen machen. Zu sagen gäbe es vieles, ich will mich aber auf drei Punkte konzentrieren, nämlich

erstens auf die Frage der Leistungsziele, der Wirkungsziele und der Leistungs- und Wirkungsindikatoren,

zweitens auf die Frage der Kosten-Leistungsrechnung und

drittens auf die Frage der Jährlichkeit des Budgets respektive auf die Frage der Rücklegung.

Zur ersten Frage: In unserem Rat wurde in der Budgetdebatte vor einem Monat teils heftige Kritik an der Qualität der Leistungs- und Wirkungsziele respektive der Zielformulierungen geübt. Insbesondere wurde die Qualität der Indikatoren gerügt. Und die Finanzkommission schreibt in ihrem Bericht zum Budget, sie erwarte für das Budget 2002 Indikatoren mit mehr Aussagekraft.

Grundsätzlich teile ich diese Auffassung. Wir müssen gute Formulierungen für Leistungs- und Wirkungsziele im Budget fordern, damit wir auch als Parlament unsere Arbeit im Zusammenhang mit der Budgethoheit gut machen können. Dies ist nur möglich, wenn auch die Leistungs- und Wirkungsziele in den Globalbudgets aussagekräftig, das heisst eben gut sind.

Gleichwohl möchte ich zu ein bisschen mehr Augenmass und Selbstkritik aufrufen. Wenn wir davon ausgehen, was wir vor der Budgetreform als gute Arbeit des Parlaments bezeichnet haben, so ist nur schon der Schritt von der reinen Finanzoptik zur integrierten Sicht auf Leistung und Finanzen ein wichtiger. Zudem müssen wir uns auch eingestehen, dass in vielen Bereichen staatlicher Tätigkeit nur schon das Formulieren von Leistungs- und Wirkungszielen schwierig ist, geschweige denn Zielformulierungen gefunden werden können, die eine direkte Koppelung mit den benötigten Ressourcen zulassen. Ein bisschen mehr Gelassenheit wäre meines Erachtens am Platz.

Zur Frage der Kosten-Leistungsrechnung: Die Globalbudgetverordnung formuliert in Paragraf 19 sehr apodiktisch: Die Amtsstellen mit

Globalbudget führen eine Kostenrechnung. Natürlich sind regierungsrätliche Verordnungen einzuhalten, und es ist vom Standpunkt der Gesetzestreue her ein Affront, dass wir unterdessen bereits 55 Globalbudgets bewilligen, deren Amtsstellen aber bei weitem noch nicht vollumfänglich über Kostenrechnungen verfügen.

Nun ist aber auch hier meines Erachtens eine Relativierung nötig. Es ist zwar sicher befriedigend, wenn Politiker mit einer beschlossenen Verordnung im Rücken über die Regierung und die Amtsstellen herfallen und ihnen einen Verstoss gegen die Verordnung beweisen können. Ich möchte den Kritikern aber zu bedenken geben, dass die Vorstellung flächendeckender Kostenrechnungen zwar für viele schön sein mag, sie ist aber nicht nur teuer, sondern teilweise gar nicht nötig.

Ich möchte den Regierungsrat auffordern, die absolute Formulierung durch eine adäquatere zu ersetzen. Das bedeutet natürlich nicht, dass ich die Forderung nach schneller Konzipierung und rascher Einführung von Kostenrechnungen bestreite. Kosten–Leistungsrechnungen sind bei der öffentlichen Hand bisher zu wenig eingesetzt worden und brauchen daher einen Entwicklungsschub.

Zur Jährlichkeit des Budgets respektive zur Frage der Rücklagen: Ein Ziel von NPM beziehungsweise wif! ist es, der öffentlichen Hand die mittelfristige Perspektive, die in der jährlichen Budgetierung nach altem System nicht oder kaum ins Blickfeld kam, zu öffnen. Andernorts wurde versucht, diese Perspektive durch mehrjährige Globalbudgets einzubringen. Der Kanton Zürich hat das nicht gemacht, meines Erachtens mit Recht. Doch dadurch werden zum einen die mittelfristigen Planungsinstrumente wichtiger, zum anderen – und darauf möchte ich kurz zu sprechen kommen – werden auch die Rücklagen wichtiger. Wir haben seinerzeit bei der Beschlussfassung über die Verordnung zum Globalbudget lange über die Unterscheidung exogenendogen gesprochen, die in diesem Zusammenhang wichtig ist.

Ich möchte den Regierungsrat auffordern, dem Kantonsrat schon in der nächsten Zeit – obwohl wir heute die Befristung um zwei Jahre verlängern werden – mit geeigneten Mitteln aufzuzeigen, wie sich das Rücklegen bei den Globalbudgets entwickelt, wer welche Rücklagen machen konnte, weshalb, und was mit diesen Rücklagen gemacht wird. Eine externe Evaluation dieser Erfahrungen würde ich sehr begrüssen, denn die Rücklagen sind beim System der jährlichen Globalbudgetierung etwas wie der Nervus rerum.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, diese Gedanken auszubreiten und bitte Sie, dem Antrag von Regierung und Reformkommission zuzustimmen.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Ich spreche als Mitglied der Finanzkommission, aber in eigener Sache. Ziemlich oft wird über die Globalbudgetierung gelästert. Jetzt verlangt die Regierung ein Timeout, um ihre Verordnung zu überarbeiten und niemand will ihr gute Ratschläge erteilen – das wundert mich schon ein wenig! Ich möchte diese Gelegenheit nutzen und die Aussagen von Sebastian Brändli ergänzen.

Die Finanzkommission hat Ihnen im Zusammenhang mit dem Voranschlag einen Bericht zugestellt. Vielleicht haben Sie ihn gelesen, wissen aber nicht mehr genau, was drin steht. Die Finanzkommission liess sich über den Stand der Kosten–Leistungsrechnung informieren, weil diese für die Globalbudgets verlangt wird. Es stellte sich heraus, dass nicht alle Amtsstellen mit Globalbudgetierung – oder genauer gesagt die wenigsten – eine Kosten–Leistungsrechnung führen. Die Finanzkommission hat deshalb den Regierungsrat aufgefordert, dafür zu sorgen, dass dies nachgeholt wird. Ich denke aber, dass es richtig wäre, wenn nicht für sämtliche Ämter die genau gleich ausführliche Kosten–Leistungsrechnung verlangt würde, sondern ein sinnvoll abgestuftes Verfahren. Das müsste in der Globalbudgetverordnung stehen, sonst ist es ein Leichtes, Globalbudgets in Zukunft abzulehnen, weil sie diese Kosten–Leistungsrechnung nicht haben; das wäre meiner Ansicht nach schade.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt der Änderung der Verordnung über das Globalbudget mit 145: 0 Stimmen zu.

- I. Die Änderung der Verordnung über das Globalbudget vom 14. Juni 2000 wird genehmigt.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Verzicht auf bürokratischen Leerlauf im Mietwesen durch Abschaffung der Formularpflicht

Parlamentarische Initiative Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.), Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.) und Lucius Dürr (CVP, Zürich) vom 6. März 2000

KR-Nr. 93/2000

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Einführungsgesetz des Kantons Zürich zum ZGB wird wie folgt geändert:

§ 229 b EG zum ZGB wird gestrichen.

Begründung:

Gemäss § 229 b EG zum ZGB ist in Zeiten von Wohnungsmangel beim Abschluss eines Mietvertrages das in Art. 270 Abs. 2 OR vorgesehene Formular zu verwenden.

Der Begriff des Wohnungsmangels ist umstritten. Jedenfalls erfolgt die diesbezügliche Orientierung an Zahlen, die bisher höchst unzuverlässig erhoben worden sind.

Im Sommer 1997 hatte das Bundesgericht festgestellt, dass die Formularpflicht für den Mieter «nicht unentbehrlich» – also entbehrlich – sei. So ändert dieses Formular mit Bestimmtheit nichts am Umstand, ob Wohnungsnot herrscht oder nicht. Die Verwendung des Formulars verschafft dem Mieter keinerlei Rechte, die er nicht ohnehin hat. Auch beschränkt das Formular die Möglichkeit des Vermieters nicht, den Anfangsmietzins nach eigenem Gutdünken festzulegen. Verwendet der Vermieter trotz bestehender Pflicht das Formular nicht, so bleibt dies nach bundesgerichtlicher Praxis faktisch ohne Folgen: Der Vertrag ist weder nichtig, noch gilt automatisch der für den früheren Mieter massgebende Mietzins. Allenfalls müsste der gültige beziehungsweise zulässige Mietzins in einem aufwändigen gerichtlichen Verfahren festgelegt werden.

Ohne den geringsten Nutzen zu bringen wird durch die Formularpflicht ein riesiger administrativer Aufwand verursacht: Weit über 50'000 Formulare müssten im Kanton Zürich jährlich ausgefüllt werden. Diesem bürokratischen Leerlauf ist endlich Einhalt zu gebieten. Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Gemäss Paragraf 229 b des Einführungsgesetzes zum ZGB ist in Zeiten von Wohnungsmangel beim Abschluss eines Mietvertrages das in Artikel 270 Absatz 2 OR vorgesehene Formular zu verwenden. Mit der von mir und den Mitunterzeichnern eingereichten Parlamentarischen Initiative soll eine absolut überflüssige Bestimmung gestrichen werden.

Der Begriff des Wohnungsmangels ist umstritten. Er orientiert sich am Leerwohnungsbestand. Dieser soll derzeit unter 1 Prozent liegen. Ich erlaube mir zu dieser Problematik aus dem Ratsprotokoll vom 24. Februar 1992 zu zitieren: «Die Erhebung des Leerwohungsbestands ist tatsächlich unbefriedigend, wir wissen das. Es liegt zunächst einmal an der Erhebungsmethode. Die Gemeinden machen das auf völlig verschiedene Art und Weise. Es gibt solche, die kontrollieren via Elektrizitätswerk oder Gasversorgung. Es gibt solche, die kontrollieren via Kehrichtabfuhr, ob da noch Kübelsäcke vor der Wohnung stehen - wenn nein, dann ist sie leer. Es gibt solche, die machen es via Postämter und es gibt andere, die machen Stichproben. Und es soll auch Beamte gegeben haben, die schauten, ob Vorhänge in einer Wohnung hängen – wenn nein, dann war sie leer. Das ist unbefriedigend. Der Kanton kann auch nicht darauf dringen, dass man eine eigentliche Vollkontrolle macht; da wäre der Aufwand zu gross. Was ebenfalls nicht befriedigt, ist Zeitpunkt und Inhalt der Erhebung.»

Dieses Zitat ist selbstverständlich nicht von mir, sondern vom damaligen Regierungsrat Moritz Leuenberger. Ich hoffe, Elisabeth Derisiotis kann damit dessen Inhalt besser akzeptieren. Jedenfalls orientiert sich Wohnungsmangel an Zahlen, die bisher höchst unzuverlässig erhoben worden sind und erhoben werden.

Im Sommer 1997 hatte das Bundesgericht festgestellt, dass die Formularpflicht für den Mieter «nicht unentbehrlich», das heisst so viel wie entbehrlich oder unnötig sei. So ändert dieses Formular mit Bestimmtheit nichts am Umstand, ob Wohnungsnot herrscht oder nicht. Die Formularpflicht kann Wohnungsnot auch nicht beseitigen oder wirksam eindämmen. Die Aufhebung der Formularpflicht hat für den Mieter keinen Rechtsverlust zur Folge. Die Möglichkeit zur Anfechtung eines missbräuchlichen Anfangsmietzinses bleibt ihm ohne Einschränkung erhalten. Die Abschaffung der Formularpflicht hat lediglich aber immerhin zur Konsequenz, dass nicht jeder neu abgeschlossene Mietvertrag mit dem Aufwand eines zusätzlichen Formulars verbunden ist. Ohne den geringsten Nutzen zu bringen, wird durch die

Formularpflicht ein riesiger administrativer Aufwand verursacht. Weit über 50'000 Formulare müssen im Kanton Zürich jährlich ausgefüllt werden. Diesem bürokratischen Lehrlauf ist endlich Einhalt zu gebieten.

Höflich ersuche ich Sie daher, die Parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Unser Vorstoss ist kein Sozialabbau, sondern nichts anderes als die Liquidierung eines zwar gut gemeinten, aber untauglichen Instruments zur Vermeidung allfällig überhöhter Mietzinsen bei Wohnungsnot beziehungsweise Verminderung der Wohnungsnot überhaupt. Die Untauglichkeit manifestiert sich gleich in verschiedenen Punkten. Erstens ist der Begriff der Wohnungsnot nicht definiert, zweitens bringt die Verwendung des Formulars nichts, denn der Vermieter ist nach wie vor frei, den Ansatz festzulegen und den alten Mietzins nicht zu berücksichtigen. Und drittens gibt es keine Sanktionen bei der Nichtverwendung dieses Formulars. Es macht also wenig Sinn, dieses Formular zu verwenden.

Statt eines Nutzens aber wird ein Schaden verursacht, indem insbesondere institutionelle Vermieter oder Hauseigentümer zu Tausenden solche Formulare verwenden müssen. Das heisst, es wird ein administrativer Aufwand verursacht und Geld ausgelegt. Dadurch werden Unternehmungen in ihrer Möglichkeit beeinträchtigt. In diesem Rat wurde sehr häufig darüber debattiert, wie man Unternehmungen helfen könnte, ihre administrativen Aufwendungen zu reduzieren. Dieser Vorstoss ist ein kleiner bescheidener Beitrag dazu, aber immerhin!

Dadurch, dass der Bund im OR, Artikel 270 Absatz 2, darauf hinweist, dass die Kantone frei sind, diese Vorschrift anzuwenden oder nicht, macht er deutlich, dass er selber an deren Wirksamkeit zweifelt. In der Praxis ist es so, dass eine ganze Reihe von Kantonen diesen Artikel in ihrer kantonalen Gesetzgebung nicht umgesetzt hat.

Wir bitten Sie, diesen Vorstoss vorläufig zu unterstützen und einen Beitrag dazu zu leisten, dass etwas Unnötiges abgeschafft wird.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Natürlich möchte auch ich Sie bitten, diesen Vorstoss zu unterstützen. Es ist genau so, wie meine Vorredner gesagt haben: Ziel dieses Formulars ist eigentlich, bei Wohnungsmangel zu verhindern, dass überhöhte Mieten verlangt werden. Dieses Ziel wird damit aber nicht erreicht. Es gibt verschiedene Kategorien

von Wohnungen. Es gibt die günstigen, sehr guten Wohnungen, die so oder so nie leer stehen, sondern immer ausserterminlich weitervermietet werden. Dann gibt es leere Wohnungen, bei denen das Problem beim Unterhalt, der Umgebung oder der Lage liegt. Bei diesen Wohnungen können Sie mit dem Formular ebenfalls nichts ausrichten, denn die Höhe des Mietzinses ist da nicht das entscheidende Kriterium.

Das Allerwichtigste ist Folgendes: Es gibt die institutionellen Wohnungsersteller, die dann die Wohnungen viel lieber ein halbes Jahr oder sogar ein Jahr leer stehen lassen, um eben nicht mit einem zu tiefen Anfangsmietzins einsteigen zu müssen. Genau diese Wohnungen stehen dann leer. Wenn man sie erhebt, herrscht kein Wohnungsmangel. Sie sehen, dass hier ein absoluter Widerspruch besteht. Ich behaupte, dass mit diesem Formular eigentlich das Gegenteil von dem erreicht wird, was angestrebt wird.

Ich bitte Sie, die Probleme in der Praxis zu erkennen. Diese Formulare sind tatsächlich absolut überflüssig und kontraproduktiv. Hans Egloff hat ausgeführt, wie der Leerwohnungsbestand erhoben wird. Auf Grund meiner Erfahrungen aus meiner Gemeinde kann ich ihm nur beipflichten. Das Bauamt macht jeweils Umfragen und bei uns herrscht sowieso kein Wohnungsmangel, weil relativ viele Wohnungen erstellt werden. Die Neuwohnungen werden mit einem möglichst guten Anfangsmietzins auf den Markt gebracht. Deshalb werden bei einer Neuüberbauung innerhalb einer Zeitspanne von einem halben bis maximal einem Jahr alle Wohnungen vermietet. Den Vermietern ist es viel lieber, einen guten Anfangsmietzins zu haben. Sie haben immer Angst, die Rahmenbedingungen würden ändern und die Mietzinse könnten nicht mehr angepasst werden. Darum wollen sie einen höchstmöglichen Einstiegspreis. Einen solchen erzielen sie, wenn sie diese Wohnungen möglichst lange anbieten. Innerhalb eines Jahres sind die meisten Wohnungen weg.

Wenn diese Formularpflicht nicht bestünde, würden einige Vermieterinnen oder Vermieter sagen, wir steigen einmal ein und schauen, wie der Markt spielt. Das Formular verhindert diesen Markt bei den Mietwohnungen. Ich bitte Sie deshalb dringend, diesen Vorstoss vorläufig zu unterstützen.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Ich möchte nicht auf alles eingehen, was meine Vorredner gesagt haben. Auf eine Tatsache

gilt es aber hinzuweisen. Es ist schon unglaublich, wie hier politisiert wird! Den Begriff «Wohnungsmangel» wollte ich mit einer Parlamentarische Initiative am 29. Juni 1998 präzisieren, weil ich auch der Meinung bin, dass die Definition gewisse Mängel aufweist. Es sind natürlich genau jene Kreise, die jetzt sagen, der Begriff Wohnungsmangel sei ungenügend definiert, die meiner Initiative nicht zum Durchbruch verholfen haben.

Meine Fraktion ist der Meinung, dass dieses Formular ein taugliches Instrument ist. Die Anfechtungsmöglichkeit des Anfangsmietzinses besteht gemäss zwingendem Bundesrecht auch ohne Formular – da haben die Initianten Recht. Bevor aber ein Mietzins angefochten werden kann, müssen die Fakten bekannt sein. Diese Fakten können Mieterinnen und Mieter oft nur verbunden mit grossen Unannehmlichkeiten und dem drohenden Verlust der in Aussicht gestellten Wohnung erhalten. Insbesondere in Zeiten von Wohnungsmangel wird die Gelegenheit von vielen Vermietern benutzt, einen Mietzins bei Neuvermietungen zu verlangen, der einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Die Offenlegung des bisherigen Mietzinses auf dem amtlichen Formular ist demzufolge ein handhabbares Instrument, um beim Mieterwechsel die nötige Transparenz zu schaffen und vor einem ungerechtfertigten und überrissenen Mietzins bei Neuvermietungen zu schützen.

Die Kantone haben die Möglichkeit, die Formularpflicht bei Mietwechsel einzuführen, aber nicht bei einem einigermassen funktionierenden Wohnungsmarkt, sondern nur in Zeiten von Wohnungsmangel, das heisst wenn das Angebot äusserst knapp und die Nachfrage sehr gross ist. Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Einführung der Formularpflicht 1994 klar zugestimmt. Seit diesem Volksentscheid versuchen nun die Hauseigentümerverbände und ihre Verbündeten, die Formularpflicht, die ihnen offensichtlich ein Dorn im Auge ist, unablässig und mit allen nur möglichen Mitteln zu kippen.

Zur Begründung der Ausserkraftsetzung 1997 wurde beispielsweise vom Regierungsrat der Begriff «Wohnungsmangel» mit einer Leerstandsquote von 1 Prozent definiert, einem Wert, der so tief ist wie sonst nirgends, obwohl im Kanton Zürich die Mietpreise gesamtschweizerisch die höchsten sind. In allen anderen Kantonen geht man bei einem funktionierenden Wohnungsmarkt von einer durchschnittlichen Leerstandsquote von 1,5 bis 2,5 Prozent aus.

Dann folgte der nächste Streich: Als die Leerstandsquote im Juni 1999 unter die 1-Prozent-Grenze sank, also Wohnungsmangel gemäss regierungsrätlicher Definition gegeben war, widersetzte sich der Regierungsrat stur und mit einer äusserst widersprüchlichen Argumentation der Wiedereinführung der Formularpflicht. Dieser Entscheid ist inzwischen durch das Bundesgericht als Treu und Glauben widersprechend taxiert und demzufolge aufgehoben worden. Der Regierungsrat hat die Formularpflicht per 1. Mai 2000 wieder eingeführt.

Damit nicht genug! Die vorliegende Parlamentarische Initiative der unbelehrbaren Hauseigentümervertreter im Kantonsrat will nun diesen vom Volk gutgeheissenen Gesetzesartikel hinter den verschlossenen Rathaustüren endlich ganz zum Verschwinden bringen, obwohl auch ihnen nicht entgangen sein kann, dass Hypothekarzinsen und Mieten wieder schnell und stetig steigen und das Wohnungsangebot nicht nur teurer, sondern vor allem auch in den Städten wieder knapper wird. Hans Egloff und seine Mitunterzeichner, die sich oft und gerne auf den so genannten Volkswillen berufen, kümmert es offensichtlich einen Deut, dass die grosse Mehrheit des Zürcher Volkes aus Mieterinnen und Mieter besteht, die dieser Formularpflicht an der Urne klar zugestimmt haben.

Meine Ratskollegen scheinen den Aufwand für eine erneute Urnenabstimmung, die sie mit ihrer Zwängerei in Form dieser Parlamentarische Initiative provozieren, keineswegs zu scheuen. Im Gegenteil: Mit grösster Sicherheit kann nämlich heute schon gesagt werden, dass die Zürcher Stimmberechtigten bei der Referendumsabstimmung der Formularpflicht bei Mietwechsel ein zweites Mal zustimmen werden. Vor diesem Hintergrund ist dieses Initiativbegehren in Anlehnung an dessen Titel als aufwändiger politischer Leerlauf zu taxieren und demzufolge abzulehnen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Dieser Vorstoss zeigt wieder einmal, wie bürgerliche Politik funktioniert. Ich persönlich bin auch nicht der Meinung, dass das schweizerische Mietrecht das beste auf der Welt ist. Aber jedes Mal, wenn es geändert wird, wird es komplizierter und vor allem kaum mieterfreundlicher. So ist die Formularpflicht nach meinem Gutdünken ein Zückerchen für die Mieterinnen und Mieter beziehungsweise für die soziale Ausgestaltung des schweizerischen Mietrechts, das trotz allem halt vor allem eigentümerfreundlich ist und bleibt – und das in einem Land, in dem 70 Pro-

zent der Bewohnerinnen und Bewohner Mieterinnen und Mieter sind und das damit die höchste Mieterquote in ganz Europa aufweist!

Es ist möglich, dass die Erhebungsmethoden, die Hans Egloff geschildert hat, zum Teil heute noch angewendet werden. Ich gehe aber davon aus, dass einige Gemeinden in diesem Bereich professioneller geworden sind, denn immerhin sind inzwischen acht Jahre ins Land gegangen. Was Hans Egloff angeführt hat, zeigt ja, dass die Gemeinden den Leerwohnungsbestand eher zu hoch einschätzen als zu tief. So gesehen ist Wohnungsnot wahrscheinlich schon vorhanden, wenn die Leerwohnungsbestände mit diesen ziemlich fragwürdigen Erhebungsmethoden eher zu hoch angesetzt werden.

Ich muss die Ausführungen von Elisabeth Derisiotis nicht wiederholen. Auch ich bin der Meinung, dass die Formularpflicht die Probleme auf dem Wohnungsmarkt nicht löst. Sie vermindert oder vermeidet aber den Missbrauch mindestens dadurch, dass Transparenz auf dem Wohnungsmarkt geschaffen wird. Die Formularpflicht trägt dazu bei, dass die Vermieterinnen und Vermieter die Wohnungsnot nicht einfach missbrauchen können. Die neuen Mieter wissen, zu welchem Zins die Wohnung bisher vermietet wurde und können annehmen, dass dies in der Regel kostendeckend geschehen ist.

Ich bitte Sie, diese Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Die EVP möchte diese Parlamentarische Initiative nicht unterstützen. Eine kleine Minderheit ist allerdings dafür, weil sie findet, dass dieses Formular nicht das bringt, was es verspricht und man deshalb darauf verzichten kann. Die Mehrheit sieht das, was bereits gesagt worden ist, nämlich eine grössere Transparenz und damit auch den Vorteil, dass kein Missbrauch betrieben wird. Demgegenüber kann man natürlich auch sagen, dass ein solches Formular unter Umständen die Vermieter dazu einlädt, den Anfangsmietzins relativ hoch anzusetzen, weil sie keine Schwierigkeiten mit Nachfolgemieten haben wollen.

Die EVP wird diese Parlamentarische Initiative also mehrheitlich nicht unterstützen.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Ich komme jetzt als die qualifizierte Minderheit der EVP daher und empfehle Ihnen, diese Parlamentarische Initiative zu unterstützen. Sie kennen das Sprichwort: «Von der Wiege bis zur Bahre schreibt der Schweizer Formulare.» So ist es auch hier. Und so ist es auch bei vielen Mietverhältnissen. Das hält viele Eigentümer davon ab, ihr Haus selber zu vermieten, weil der

administrative Aufwand zu gross und die gesetzlichen Bestimmungen zu engmaschig sind. Was passiert? Die Häuser werden verkauft, der neue Käufer wohnt eventuell selber darin und wenn er es vermietet, dann wird er selbstverständlich einen Mietzins verlangen, der seine Kosten deckt.

Mit der Abschaffung der Formularpflicht könnte ein kleiner Schritt in die richtige Richtung gemacht werden. Es wird ja nicht viel verlangt. Aus diesem Grund werde ich diese Initiative unterstützen.

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.): Zu Elisabeth Derisiotis: Ich glaube, es ist legitim, Interessen zu vertreten – ich tue dies als Vorstandsmitglied des Hauseigentümerverbandes auch – aber tun Sie es doch da, wo es etwas bringt! Dieses Formular bringt ja den Mietern nun weiss Gott kein einziges zusätzliches Recht! Ich habe fast Hemmungen, dass wir so lange darüber sprechen.

Mit der Forderung, den Begriff «Wohnungsmangel» noch näher zu definieren, haben Sie nun aber wirklich den Vogel abgeschossen! Das ist ja genau das Problem. Was bedeutet denn Wohnungsmangel? Die heutige Regelung ist die Drosophila des Deregulierens – etwas Unsinnigeres und Bürokratischeres als die Erhebung des Wohnungsmangels gibt es wirklich nicht! Da wird zum Beispiel die Wohnungsgrösse überhaupt nicht berücksichtigt. Wir brauchen weit über 40 Quadratmeter pro Einwohner; in anderen Ländern sind es viel weniger: Die Chinesen brauchen lediglich zwei Quadratmeter! Gewerbewohnungen werden vermischt mit Familienwohnungen, Erhebungsverfahren werden vertauscht. Und dann die Frage: Ist eine leere Wohnung denn überhaupt ein gültiger Massstab? In der Stadt Zürich hatte es teilweise nur 0,14 Prozent leer stehende Wohnungen, das war glaube ich 1993. Aber 14 Prozent, also hundert Mal mehr Wohnungen, haben innert eines Jahres den Mieter gewechselt. Der Markt war viel flüssiger als es den Anschein hatte auf Grund der Zahlen betreffend leer stehender Wohnungen. Die Wohnung ist eben ein Gut, das man auf den Markt werfen kann, auch wenn es belegt ist – das ist mit anderen Dingen nicht so.

Es gibt hier so vieles, das nicht aufgeht. Wir sollten es unterlassen, staatlich den Wohnungsmangel festlegen zu wollen. Es werden neue Wohnungen gebaut, wenn sie gebraucht werden. Die Definition von 1 Prozent heisst nichts anderes als dies: Wenn jeder Zürcher in einer 5-Zimmer-Wohnung wohnen würde, müssten wir noch 5000 Woh-

nungen dazu bauen, die dann leer stehen müssten, damit wir keinen Wohnungsmangel hätten. Das ist ein Unsinn – machen Sie diesem ein Ende!

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarische Initiative stimmen 93 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Änderung der Kantonsverfassung

Parlamentarische Initiative Willy Haderer (SVP, Unterengstringen), Thomas Isler (FDP, Rüschlikon) und Otto Halter (CVP, Wallisellen) vom 6. März 2000

*KR-Nr. 95/2000 (Gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 96/2000)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich (Kantonsverfassung) vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 48

Abs. 1: (neu)

Zwischen Kanton und Gemeinden gilt für die Aufgabenteilung das Subsidiaritätsprinzip; dieses ist auch für die Zusammenarbeit zu berücksichtigen.

Abs. 2: (wie bisher)

Die Gemeinden sind befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze selbständig zu ordnen. Gemeindebeschlüsse können in sachlicher Beziehung nur angefochten werden, wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinden hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Abs. 3: (neu)

Den Gemeinden können Aufgaben vom Kanton zur Regelung oder zum Vollzug übertragen werden, wenn ihnen gleichzeitig ein sachlich

angemessener Entscheidungsspielraum übertragen wird und sie die (finanziellen und organisatorischen) Möglichkeiten zur Aufgabenerfüllung haben.

Abs. 4: (neu)

Beim Erlass kantonaler Gesetze und Verordnungen und bei der Erarbeitung von Planungen sind deren Auswirkungen auf die Gemeinden, einschliesslich der Kosten, auszuweisen.

Abs. 5: (neu)

Das Gesetz bestimmt das Nähere.

Begründung:

Der Ausbau der Kompetenzen des Bundes und der Kantone seit dem Zweiten Weltkrieg ging nicht zuletzt zu Lasten der Gemeinden und schränkte die ursprünglichen Angelegenheiten der Gemeinden zunehmend ein. Im Gegenzug erlangten die den Gemeinden übertragenen Aufgaben immer grössere Bedeutung. Die Exekutiven der Zürcher Gemeinden sind besorgt über die zunehmende Übertragung von Aufgaben und von finanziellen Belastungen, denen keine entsprechenden Delegationen von Entscheidungsbefugnissen gegenüberstehen. Verstärkt wird diese Sorge dadurch, dass die Übertragung von Aufgaben und die Abwälzung von Kosten zum schleichenden Prozess geworden sind, der eine zukunftsgerichtete Gesamtschau erschwert und die Gemeinden oft überrascht und vor allem den Milizbehörden zu wenig Zeit für ausgewogene Vernehmlassungen und sorgfältig erarbeitete Massnahmen lässt. In vielen Fällen zeigen sich negative Folgen neuer Gesetze und Erlasse erst in der praktischen Arbeit auf der Gemeindeebene, weil die übergeordneten Instanzen solche Auswirkungen zu wenig berücksichtigt haben. Vor dem Hintergrund der überbordenden Regelungsdichte in Bund und Kanton erschweren zunehmende Ungewissheit und wachsendes Misstrauen der Gemeinden die Zusammenarbeit mit dem Kanton. Die Gemeinden erachten eine rasche Lösung dieser Problematik als vordringlich nötig für eine Verbesserung der Zusammenarbeit und warnen davor, die Angelegenheit auf die zeitlich und materiell ungewisse Revision der Kantonsverfassung hinauszuschieben.

Angesichts der wachsenden Vernetzung der Aufgabenbereiche von Bund, Kanton und Gemeinden, die zudem immer stärker auch europäisch und weltweit eingebunden sind, ist es wichtig, das Verhältnis unter den drei eidgenössischen staatlichen Ebenen und speziell zwischen dem Kanton und den Gemeinden zeitgemäss zu ordnen und konstruktive Ansätze der Zusammenarbeit zu entwickeln. Die Gemeinden sollen als echte Partnerinnen des Kantons betrachtet werden und als Partnerinnen ihren Anteil an Aufgaben bewältigen.

Eine klare Norm in der Kantonsverfassung, ergänzt durch zweckmässige Regelungen im Gemeindegesetz, können zu einer erheblichen Verbesserung der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden führen.

Zusätzlich zur vorgeschlagenen Änderung der Kantonsverfassung sollen im Gemeindegesetz folgende Belange neu geregelt werden:

- Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und mit dem Kanton
- Gemeindeverbindungen, Zweckverbände, Vereinigungen
- Folgenabschätzung
- Mitwirkungsrechte
- Leistungsverträge
- Mediationsverfahren
- frühzeitige Information
- etc.

10. Änderung des Gemeindegesetzes

Parlamentarische Initiative Thomas Isler (FDP, Rüschlikon), Willy Haderer (SVP, Unterengstringen), und Otto Halter (CVP, Wallisellen) vom 6. März 2000

*KR-Nr. 96/2000 (Gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 95/2000)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

1. (neu)

§ 14 a Übertragungsgrundsatz

Überträgt der Kanton den Gemeinden Aufgaben, hat er ihnen einen möglichst grossen Gestaltungsspielraum zu belassen.

2. (neu)

§ 14 b Folgenabschätzung

Bei jeder Übertragung von Aufgaben an die Gemeinden sowie bei jeder Gesetzgebung und bei jeder Planung, welche die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden berühren können, sind die finanziellen und organisatorischen Folgen für die Gemeinden möglichst im Vorfeld der Gesetzgebung darzustellen. Diese Darstellung bezieht sich auf die mittlere Gemeinde, die kleine Gemeinde und die Städte Zürich und Winterthur.

3. (neu)

§ 14 c Mitwirkungsrechte

Werden den Gemeinden Aufgaben übertragen oder werden ihre Gestaltungsmöglichkeiten durch die Gesetzgebung oder eine Planung erheblich beschnitten, sind die Gemeinden frühzeitig ins Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen.

Die Gemeinden können verlangen, im parlamentarischen Verfahren angehört zu werden.

Die Gemeinden werden in diesen Fällen von ihren Organisationen vertreten.

4. (neu)

§ 14 d Leistungsverträge

Der Kanton kann mit den Gemeinden Leistungsverträge über die Wahrnehmung von übertragenen Aufgaben und über die Hilfestellung für deren Erfüllung schliessen.

Die Leistungsverträge können standardisiert werden und differenziert sein nach Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

5. (neu)

§ 14 e Verfahren

Die Standardverträge und die Klassifizierung der Gemeinden werden mit den Gemeindeorganisationen zusammen erarbeitet.

Können sich Kanton und Gemeinden nicht einigen, wird ein Vermittlungsverfahren durchgeführt.

Scheitert die Vermittlung, so entscheidet der kantonale Gesetzgeber.

6. (neu)

§ 14 f Rechte der Gemeinden im Abstimmungsverfahren

Die Gemeinden haben das Recht, im Abstimmungsverfahren auf zu erwartende Belastungen hinzuweisen.

7. (neu)

§ 14 g Anpassung

Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass die Belastung der Gemeinden erheblich höher ist als ursprünglich angenommen, können die Gemeinden eine Überprüfung der Leistungsverträge beziehungsweise eine Neuordnung des Übertragungsverhältnisses verlangen.

8. (wie bisher)

§§ 15 bis 19 a bleiben unverändert.

9. (neu)

§ 19 b Evaluation der Aufgabenübertragung

Die Auswirkungen von übertragenen Aufgaben auf die Gemeinden sind durch den Kanton unter Mithilfe der Gemeinden zu evaluieren.

10. (neu)

§ 19 c Evaluation anderer Gesetze

Der Kanton erforscht die Auswirkungen der Gesetze auf die Gemeinden.

Begründung:

Die Änderung der Kantonsverfassung im Sinne einer verbesserten, partnerschaftlichen Zusammenarbeit erfordert die entsprechende Anpassung und Ergänzung des Gemeindegesetzes.

Eine Verbesserung kann herbeigeführt werden, indem die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden besser strukturiert wird und indem die Gemeinden Interventionsmöglichkeiten erhalten.

Die vorgeschlagene Änderung von Kantonsverfassung und Gemeindegesetz ist nötig und dringlich. Die einseitige Aufgaben- und Lastenverschiebung ohne Gesamtkonzept führt nicht nur zu Unmut in den Gemeinden, sondern verschiedentlich auch zu einem Vollzugsnotstand und zu Ungleichgewichten im Vollzug. Die Folge wären Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit, wenn einzelne Gemeinden tun und lassen, was sie können oder wollen. Es darf nicht länger toleriert werden, dass sich der Kanton entlastet, indem er Aufgaben und Kosten unbesehen auf die Gemeinden überträgt, was den Steuerpflichtigen per Saldo keine Verbesserung, in extremen Fällen sogar Mehrbelastungen bringt.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen zum Gemeindegesetz sind geeignet, zukunftsweisende Verbesserungen in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden herbeizuführen.

Änderung des Gemeindegesetzes – Titel

Bisherige Fassung	Bemerkung	Neue Fassung (Neuerungen fett)
Erster Titel: Gemeindeeinteilung und Gemeindeaufgaben	Wird erweitert	Erster Titel: Gemeindeeinteilung, Gemeindeaufgaben sowie Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und mit dem Kanton
A. Gemeindeeinteilung	A. wird erweitert,	A. Gemeindeeinteilung, Gemeindeverbindungen
§ 1	I. neu	(Zweckverbände) und Vereinigungen I. Einteilung
		§ 1
B. Veränderungen in der Gemeindeeinteilung	"B. Ver" entfällt.	y i
I. Grenzveränderungen	"I" wird "II", Titel	II. Grenzveränderungen
§ 2	bleibt	§ 2
II. Änderungen im Bestand von Gemeinden	"II" wird "III",	III. Änderungen im Bestand von Gemeinden.
1. Politische Gemeinden	Titel bleiben	1. Politische Gemeinden
§ 3		§ 3
2. Schulgemeinden		2. Schulgemeinden
§ 4		§ 4
3. Kirchgemeinden		3. Kirchgemeinden
§ 5		§ 5
4. Zivilgemeinden		4. Zivilgemeinden
III. Zweckverbände	"III" wird "IV",	IV. Zweckverbände
§ 7	Titel bleibt	§ 7
IV. Staatsbeiträge	"IV" wird "V",	V. Staatsbeiträge
§ 8	Titel bleibt	§ 8
V. Wirkungen der Veränderungen	"V." wird "VI",	VI. Wirkungen der Veränderungen
1. Vereinigung a) Im allgemeinen	Titel bleiben	1. Vereinigung a) Im allgemeinen
§ 9		§ 9
b) Bei Schulvereinigungen		b) Bei Schulvereinigungen
§ 10		§ 10
2. Teilung a) Vermögen		2. Teilung a) Vermögen
§ 11		§ 11
b) Bürgerrecht		b) Bürgerrecht
§ 12		§ 12
3. Behördenorganisation		3. Behördenorganisation
§ 13		§ 13
4. Änderung von Gemeindenamen		4. Änderung von Gemeindenamen
§ 14	HOH : LUDII	§ 14
C. Gemeindeaufgaben 1. Im allgemeinen	"C" wird "B", Titel wird erwei-	B. Gemeindeaufgaben und Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.
§ 14		I. Gemeindeaufgaben
§ 14	tert; "I." wird geändert,	1. Im allgemeinen
	"1." Bis "8." wer-	§ 14
	den eingefügt	2. Übertragungsgrundsatz
	(siehe Gutachten)	§ 14 a
	(Stelle Gattlelliell)	3. Folgenabschätzung
		§ 14 b
		4. Mitwirkungsrechte
		§ 14 c
		5. Leistungsverträge
		§ 14 d
		6. Verfahren

		§ 14 e 7. Rechte der Gemeinden im Abstimmungsverfahren § 14 f 8. Anpassung § 14 g
II. Politische Gemeinden 1. Grundsatz § 15 2. Aufgabenübertragung § 16 3. Benützungsrechte von Kirchen und Schulhäusern § 17	Unverändert	II. Politische Gemeinden 1. Grundsatz § 15 2. Aufgabenübertragung § 16 3. Benützungsrechte von Kirchen und Schulhäusern § 17
III. Bürgerliche Angelegenheiten § 18	Unverändert	III. Bürgerliche Angelegenheiten § 18
IV. Zivilgemeinden § 19	Unverändert	IV. Zivilgemeinden § 19
	"C." wird mit den entsprechenden Untertiteln und Paragraphen neu eingefügt.	C. Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden I. Grundsatz § 19 a II. Evaluation der Aufgabenübertragung § 19 b III. Evaluation anderer Gesetze § 19 c.
Zweiter Titel: Bürgerrecht	Unverändert	Zweiter Titel: Bürgerrecht

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Zuerst zwei Vorbemerkungen: Das Kantonsratspräsidium hat vom Präsidenten des Gemeindepräsidentenverbandes einen Brief erhalten. Darin wurde das Missfallen kundgetan, dass dieses Geschäft so lange nicht auf der Traktandenliste erschienen ist. Auf der einen Seite kann ich dies verstehen. Mit dem Ton dieses Schreibens bin ich allerdings nicht einverstanden und schon gar nicht mit der Schlussfolgerung, dass sich die Gemeinden weigern werden, die kurzfristig und ohne vorherige Vernehmlassung auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzte Verordnung zum EG KVG umzusetzen. Es ist unhaltbar – ich sage dies als Gemeindepräsident und in Rücksprache mit meiner Gemeindekanzlei –, dass die Gemeindebehörden irgendeine Verordnung oder ein Gesetz, das rechtsgültig ist, nicht umsetzen und Bürger dadurch zu Schaden kommen lassen. Dies ist meiner Meinung nicht in Ordnung und kann nicht unterstützt werden, das sage ich klar und deutlich.

Meine zweite Vorbemerkung betrifft den Brief an die Gesundheitsdirektion, worin zu Recht moniert wird, dass die Verordnung den Gemeinden äusserst spät, nämlich erst Ende Oktober 2000, zugestellt

wurde, keine Vernehmlassung stattfand und die Frist bis 1. Februar 2001 von den Gemeinden beim besten Willen nicht eingehalten werden kann. Es geht keineswegs darum, dass die Gemeinden dies nicht vollziehen wollen. Es ist aber von der Regierung nicht sehr fein, die Gemeinden mit derart kurzfristigen, kaum zu erfüllenden Vorgaben zu bedienen.

Der Brief enthält noch weitere Punkte, auf die ich nicht im Detail eingehen möchte. Im Wesentlichen möchte ich aber etwas klarstellen: In der Sache hat Gemeindepräsident Hans Glarner nicht Recht. Wir haben in der EG KVG-Kommission damals klar und eindeutig die Kriterien festgelegt, dass die Gemeinden diese administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit den Krankenkassenprämien-Verbilligungen übernehmen, das war ein Deal mit der Gesundheitsdirektion. Es war uns bewusst, dass dies für die Gemeinden einen Mehraufwand darstellen wird und wir sind auch bereit, diesen zu leisten. Es wäre angebracht, wenn die Regierung in Zukunft bei solchen Aufgabenübertragungen darauf achten würde, dass die Fristen vernünftig sind.

Zum Geschäft selbst: Wir haben in den letzten Jahren immer wieder feststellen müssen, dass den Gemeinden Aufgaben übertragen wurden, organisatorische und finanzielle, die vorher der Kanton oder sogar der Bund erfüllt hatten. Mit der Parlamentarischen Initiative betreffend Änderung der Kantonsverfassung wollen wir sicherstellen, dass der Kanton den Gemeinden nur Aufgaben zu Regelung und Vollzug übertragen werden können, wenn er ihnen gleichzeitig ein sachlich angemessener Entscheidungsspielraum gewährt beziehungsweise sie die finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten zur Aufgabenerfüllung haben.

Dass dazu auch gesetzliche Regelungen nötig sind, zeigt die zweite Parlamentarische Initiative. Diese formuliert sauber und klar, in welcher Form die Gesetzgebung auf der Verfassungsgrundlage schlussendlich zu erfolgen hat.

Es hat uns in der Vergangenheit immer wieder beschäftigt, wenn solche Übertragungen unkorrekt vollzogen wurden. Ein Beispiel dafür: Der Schlüssel betreffend Kosten der Spitäler wurde einfach durch eine Vorgabe im Budget verändert und die Gemeinden dadurch stärker belastet, ohne dass sie zu diesen Kosten etwas sagen konnten. Damals hat das Parlament eingegriffen und die Regierung zog die Vorlage schlussendlich zurück.

Ein anderes Beispiel, das weniger lang zurückliegt: In Paragraf 44 des Sozialhilfegesetzes wird die Herabsetzung von zehn auf sechs Jahre zu Lasten der Gemeinden festgeschrieben. Diese kleine Änderung wäre eigentlich gar nicht nötig gewesen. Der Regierung ging es einfach darum, einige Millionen Franken auf die Gemeinden umzuteilen. Dies ist unseres Erachtens nicht der richtige Weg, um solche Umlagerungen zu vollziehen. Den Gemeinden müssen entsprechende Kompetenzen erteilt werden.

Ich erinnere an das Lehrerpersonalgesetz: Bei der Verteilung der Lehrerlöhne wurde ebenfalls eine Verschlechterung zu Lasten der Gemeinden eingeführt. Man hat aber auch eine Kompetenzzuordnung bezüglich Anstellung, Entlassung und Beurteilung der Lehrkräfte mitgegeben. Das ist der Weg, wie künftig gesetzlich festgelegte Übertragungen von Aufgaben vom Kanton auf die Gemeinden zu vollziehen sind! Das ist unser Anliegen und ich bitte Sie, beide Parlamentarischen Initiativen vorläufig zu unterstützen.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): 25 Jahre Tätigkeit in der Politik feiere ich dieses Jahr, begonnen als Gemeinderat von Rüschlikon, kulminiert als Kantonsrat des Standes Zürich. Mit anderen Worten: Eine gewisse Erfahrung ist Willy Haderer, Otto Halter und mir in den Beziehungen der politischen Gemeinden und dem Stand Zürich nicht abzusprechen. Auf Grund der 25-jährigen Erfahrung ist mir auch klar geworden, dass der Steuerfranken auf der Gemeindestufe am optimalsten und effizientesten eingesetzt wird – das können alle unterschreiben, unabhängig davon, ob sie je in einer Gemeindeexekutive tätig waren oder nicht. Wir müssen uns auf das Wesentliche konzentrieren, nämlich auf die Elemente in diesem Staat, die geeignet sind, diesen vorwärts zu bringen und nicht zu retardieren. Das sind einerseits die Gemeinden und anderseits ist dies der Stand Zürich.

Es ist natürlich zwingend, dass beide Parlamentarischen Initiativen durchlaufen, beinhalten sie doch primär die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in unserer Verfassung, etwas, das ganz sicher schon lange erwartet wird und notwendig ist. Acht Jahre Mitarbeit im Leitenden Ausschuss der Gemeindepräsidenten dieses Kantons hat mir auch den Einstieg gegeben, um später hier im Kantonsrat zu arbeiten.

Die Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden dürfen keine Einbahnstrasse sein. Diese Botschaft muss in unserer Verfassung und im Gemeindegesetz festgeschrieben werden. Allzu häufig wird diese Be-

ziehung von den kantonalen Ämtern einseitig verstanden, das heisst der Kanton sagt, was gut und was schlecht ist. Regierungsrat Markus Notter, der heute in der Regierung das wichtigste Amt für die Gemeinden betreut, versteht das nicht so. Er war sehr lange Stadtpräsident und kennt darum die Belange der Gemeinden natürlich auch inund auswendig.

Wir haben die Thematik im Leitenden Ausschuss mehrmals diskutiert, es wurden Rechtsgutachten erstellt. Nicht zuletzt auf Grund dieser Unterlagen liegen nun die beiden Parlamentarischen Initiativen vor, die die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton verwesentlichen und konkretisieren sollen. Wir haben die Unterstützung des Leitenden Ausschusses der Gemeindepräsidenten wie auch der Gemeindepräsidenten. Wir haben auch die Unterstützung der Vereinigung zürcherischer Gemeindeschreiber und Verwaltungsbeamter, die sich, sonst apolitisch, für einmal unserem Vorstoss anschliessen.

Ohne auf weitere Details einzugehen, bitten wir Sie – auch im Hinblick auf die Verfassungsdiskussion, die in drei bis fünf Jahren in diesem Kanton laufen wird –, unsere beiden Parlamentarischen Initiativen zu unterstützen.

Otto Halter (CVP, Wallisellen): Zu den Vorbemerkungen von Willy Haderer: Ich stimme diesen absolut zu. Im Namen der CVP bitte ich Sie um die vorläufige Unterstützung der beiden Parlamentarischen Initiativen. Diese haben zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Zürich und den Gemeinden nachhaltig zu klären und den Stellenwert der Gemeinden zu verbessern respektive zu sichern.

Man muss feststellen, dass der Kanton in der vergangenen Zeit der Sparmassnahmen zu wenig auf die Probleme der Gemeinden einging und diese sich oft durch abschliessende Entscheide mit unerfreulichen Tatsachen konfrontiert sahen. Die neue Bundesverfassung hat ja die Stellung der Gemeinden gestärkt. Es ist angezeigt, dies auch aus der Sicht des Kantons Zürich zu tun. Darum diese vorgeschlagenen Änderungen der Verfassung und des Gemeindegesetzes, die schweizerisch übrigens keine Neuheiten darstellen, sondern im Kanton Bern bereits weitläufig verwirklicht sind.

Der Vorschlag zur Änderung des Gemeindegesetzes wurde durch eine Kapazität, nämlich durch Professor Regula Kägi, ausgearbeitet, zusammen mit dem Gemeindepräsidentenverband. Mit der allfälligen Realisierung wird die Zusammenarbeit als Partner gestärkt und der

Kanton veranlasst, die Entscheide mit der Kostenwahrheit zu verknüpfen. Die heutige Regelung bezeichne ich nicht als partnerschaftlich, sondern oft einfach als ein Abschieben von finanziellen Lasten ohne Erteilung der entsprechenden Kompetenzen. Den Gemeinden wird es damit eher möglich sein, ihre eigenen Haushalte besser zu führen, als wenn wie bisher Änderungen des Kantons einfach durchgeführt und die Kosten erst viel später präsentiert werden.

Ich bitte Sie, diese Parlamentarischen Initiativen zu unterstützen. Sie helfen mit, dass die Gemeinden, die mit ihrer Milizführung sehr oft an die Grenze der personellen Belastbarkeit sind, eine vorausschauendere Finanzpolitik betreiben können. Als Gemeindepräsident und Finanzvorstand freue ich mich, wenn es in Zukunft weniger stilles Abschieben von Aufgaben an die Gemeinden geben wird und dafür mehr partnerschaftliche Diskussionen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden zu diesem Resultat führen.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Ich spreche vor allem zur Parlamentarischen Initiative Willy Haderer. Vor nicht allzu langer Zeit stand hier die Erhöhung der Gemeindeautonomie ebenso zur Debatte. Sie, Willy Haderer, haben damals die Aufhebung der SKOS-Richtlinien beantragt; die Gemeinden sollten mehr Autonomie erhalten und mehr Entscheidungen treffen können. Der Vorstoss hatte im Rat keine Chance. Heute müssen wir uns fragen, ob Willy Haderer wieder durch die Hintertür kommt – wir wissen es nicht. Was ich aber weiss ist, dass die SP diese beiden Initiativen nicht unterstützen wird. Beide sind im falschen Rat. Sie möchten ein sehr grosses Problem, das auch wir sehen, mit ein paar ganz kleinen Zückerchen für die Gemeinden vom Tisch wischen und ihre Lösungsvorschläge sind letztlich wahrscheinlich kontraproduktiv für viele Gemeinden.

Lassen Sie mich das begründen: Die Parlamentarische Initiative Willy Haderer hat drei Stossrichtungen. Die erste ist das Subsidiaritätsprinzip, das Sie nochmals verankern möchten. Thomas Isler hat zu Recht gesagt, dass dieses in der Verfassung verankert ist. Vor einem Jahr hat auch die SP ein 25-Punkte-Programm abgesegnet, in dem genau dieser Satz stand: Wir unterstützen die Subsidiarität der Gemeinden. Auch für uns steht das an erster Stelle. Aber das ist ja nicht das Problem! Das Problem bei der Subsidiarität liegt da, wo sich die politische Frage stellt. Die politische Frage ist nicht, ob Subsidiarität ja oder nein, sondern wer, wann, wo bestimmt, ob die untergeordnete Einheit

in der Lage ist oder nicht, eine Aufgabe zu übernehmen. Wir müssen das bei jeder einzelnen Frage wieder neu diskutieren. Die Debatte betreffend SKOS-Richtlinien haben gezeigt, dass wir dort anderer Meinung sind, dass der Rat dies nicht so möchte.

Dann sprechen Sie davon, dass wir eine Föderalismusdiskussion nötig hätten – da stimmt die SP selbstverständlich auch mit ein! Sie ist nötig, damit bei den Gemeinden eben nicht das Gefühl entsteht, ihnen bleibe nur noch der autonome Nachvollzug von Gesetzen übergeordneter Ebene. Was Thomas Isler vorhin zum Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden gesagt hat, hat in dieser Art sicher auch ein Basismitglied der SP an der Delegiertenversammlung zu Urban-Kapo gesagt. Diese Gefühlslage ist in Rüschlikon und Zürich ähnlich oder gleich. Die Frage ist einfach, ob sie auch hier im Rat so ist.

Wir können einmal darauf zurückblicken, was wir bezüglich Föderalismus in letzter Zeit geleistet haben. Ist das der Sinn dieser Autonomie- und Föderalismusdiskussion, dass beispielsweise jede Schulgemeinde – nicht einmal politische Gemeinde – ihr Oberstufenmodell selber wählen muss? Ich weiss es nicht. Die SP weiss aber, dass dies eine sehr wichtige Frage ist. Vielleicht ist Ihnen entgangen, Willy Haderer, dass wir eine Spezialkommission eingesetzt haben, die diese Fragen grundsätzlich diskutiert.

Am 13. September 2000 wurde der Verfassungsrat installiert. Die SP meint, dass diese Fragen in dieses Gremium gehören. Dort ist über die Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden zu diskutieren, ebenso über die Verteilung der Aufgaben zwischen städtischen, Agglomerations- und ländlichen Gemeinden. Auch die Aufgabenentflechtung muss ein Thema sein. Lastenausgleich, Ressourcenausgleich, Regelung von Sonderlasten – all das gehört dazu – und dann vielleicht auch Verbundaufgaben, die Kanton und Gemeinden zusammen leisten können. Es geht ja nicht nur darum, den Gemeinden Autonomie zu geben und damit ist alles geregelt; manchmal ist auch eine Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden gefragt.

Das dritte Prinzip Ihrer Parlamentarischen Initiative, Willy Haderer, ist die Folgenabschätzung, vor allem im Kostenbereich. Das möchten wir alle sicher auch. Die Stadt hätte dies bei Urban-Kapo gerne noch deutlicher gehabt. Ich sehe hier aber ein Problem: Bei der Flughafenverkehrsbewegungsschätzung beispielsweise machte die Regierung eine solche Schätzung. Ich möchte Sie an die Diskussionen im Rat dazu erinnern, die sehr giftig geführt wurden. Die beiden Ratsseiten

bezichtigen einander gegenseitig der Lügen. Wenn der Regierungsrat gezwungen wird, Folgeabschätzungen zu machen, die er bei sehr vielen Aufgaben tatsächlich nicht erbringen kann, wird es hier im Rat oder im Gemeindeverband zu Streit mit dem Regierungsrat kommen – ist das denn der Sinn der Sache? Die Folgeabschätzungen sind interessant für uns. Wir denken, dass die Regierung diese dort, wo sie möglich sind, auch bringt. Eine generelle Aufforderung zur Folgeabschätzung, gerade im Kostenbereich, führt aber nur zu mehr Streit zwischen Kanton und Gemeinden.

Der Verfassungsrat muss über ein Gesamtkonzept bezüglich Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nachdenken. Die SP wird beide Parlamentarischen Initiativen ablehnen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Meine Vorrednerin hat es gesagt: Es geht hier um eine grundlegende Frage, nämlich um eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Gemeinden. Hierfür ist nun wirklich der Verfassungsrat der richtige Ort. Das Volk würde es nicht verstehen, wenn es vom Kantonsrat nun, da der Verfassungsrat tätig ist, eine Verfassungsänderung über eine derart grundsätzliche Frage separat vorgelegt bekäme.

Willy Haderer und Thomas Isler haben Recht: Die Frage, welche Aufgaben die Gemeinden übernehmen müssen und welchen Ermessensspielraum sie haben sollen, ist wesentlich. Wir stehen zum Subsidiaritätsprinzip. Ich finde aber, dass Sie auf Grund der zum Teil schlechten Erfahrungen der letzten Jahre das Kind nun mit dem Bade ausschütten. In Absatz 3 schreiben Sie, dass die Gemeinden nur noch Aufgaben übernehmen müssen, wenn sie auch einen sachlichen Ermessensspielraum bekommen.

Man kann das nur differenziert anschauen. Es wird immer Bereiche geben, in denen die Gemeinden keinen Ermessensspielraum haben und die Aufgabe trotzdem übernehmen müssen. Ein Beispiel dafür ist das Zivilstandswesen. Es wird nie möglich sein, im Zivilstandswesen einen Ermessensspielraum zu haben und trotzdem ist es sinnvoll, dass die Gemeinden diese Aufgabe wahrnehmen, weil sie nahe bei den Bürgerinnen und Bürgern sind. Ein zweites Beispiel ist die Altersbeihilfe. Da gibt es praktisch keinen Ermessensspielraum, da geht es um Rechtsanwendung. Wollen Sie den Alten zumuten, zum Kanton zu gehen, um ihre Altersbeihilfe geltend zu machen? Ich glaube, Sie würden mir zustimmen, dass dies unsinnig wäre.

Es gibt auch Bereiche, in denen es einen beschränkten Ermessensspielraum geben muss, beispielsweise im Baurecht. Eine einheitliche Regelung im Kanton ist nötig und trotzdem müssen die Gemeinden vollziehen. Das gilt auch für das Sozialhilfegesetz. Eine einheitliche Regelung ist wichtig und trotzdem werden es immer die Gemeinden sein, die vollziehen müssen.

Sie sehen: Wir müssen das Problem der Subsidiarität differenziert angehen und nicht so pauschal wie Sie mit Ihrer Initiative. Es muss darüber diskutiert werden, aber am richtigen Ort, nämlich im Verfassungsrat!

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Es ist unbestritten, dass wir gesamtschweizerisch ein Föderalismusproblem in dem Sinne haben, dass die föderalen Strukturen nicht mehr mit der Bewegung der gesellschaftlichen Wirklichkeit – so es überhaupt eine Wirklichkeit gibt – übereinstimmen. Wir haben gewisse Systeme, die sich überlappen. Und wir haben eine Eigendynamik und eine Politik, die hintennach hinkt. Ich habe in diesem Büchlein, das Regierungsrat Markus Notter vedienstvollerweise zur Verfassungsrevision herausgegeben hat, bereits darauf hingewiesen, dass die Verfassungsrevision im Kanton Zürich wahrscheinlich im dümmsten Augenblick stattfindet. Sie findet nämlich zum Abschluss einer Entwicklung statt, die eigentlich gelaufen ist und zu Beginn einer Entwicklung, bei der noch gar nicht klar ist, wie sich neue Strukturen verfestigen werden. Man weiss auch noch nicht, wie die Politik neue Strukturen tatsächlich zu formulieren beginnt, so sie überhaupt noch zum Einfluss kommt. Das können wir jetzt nicht ändern; es gibt diese Verfassungsrevision. Ich war schon gegenüber Thomas Dähler dezidiert der Meinung, es könne nicht angehen, dass wir nun meinen, der Kantonsrat solle dem Verfassungsrat qua Protokoll mitteilen lassen, was er nun zu tun hat. Der Verfassungsrat liebt es nämlich genauso wenig wie der Kantonsrat, Schulaufsätze zu lesen. Er wird grosse Mühe bekunden, sich überhaupt einigermassen innert Frist mit dieser Problematik befassen zu können.

Ich habe das Vergnügen, zufälligerweise mit dem Zürcher Stadtpräsidenten in jener Kommission zu sein, die verdienstvollerweise von Annelies Schneider-Schatz präsidiert wird und sich genau mit diesem Problem zu befassen hat, das nun die Kollegen Willy Haderer und Thomas Isler angeschnitten haben. Ich bin überzeugt, dass Annelies Schneider-Schatz mit allem Effort nach Lösungen drängen wird – wir

werden es sehen! Sicher ist es nicht sinnvoll, wenn wir jetzt qua Parlamentarische Initiative eine Kommission einsetzen, die Annelies Schneider-Schatz und uns sagt, was wir nun zu tun haben. Wir denken nämlich, dass wir auch selber denken können beziehungsweise es mindestens versuchen sollten.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, diese Parlamentarischen Initiativen abzulehnen. Und hören Sie endlich auf mit diesem Lamento, was man alles tun sollte und beschwören Sie keine Subsidiaritätsprinzipien, die in jedem konkreten Fall wieder anders sind und mit dem Prinzip nichts mehr zu tun haben! Ein Beispiel: Es ist doch lächerlich, einen solchen Vorstoss zu machen, wenn man weiss, dass die Gemeinden Bundesgesetze zu vollziehen haben. Wie will denn der Kanton den Gemeinden da einen Ermessensspielraum überlassen? Entweder haben die Bundesgesetze einen Ermessensspielraum, so sie auf Gemeindestufe wirken, oder nicht; der Kantonsrat hat hier nichts zu sagen.

Zu Willy Haderer: Hören Sie auf mit diesen Schubladen! Das Subsidiaritätsprinzip ist auch nur noch gut gemeint. Es ist ein Irrtum zu meinen, man könne diese relativ vielschichtigen Probleme in der heutigen Komplexität der gesellschaftlichen Verhältnisse mit derart altmodischen Begriffen lösen, welche Juristenhirnen entstammen, die gar nicht wussten, dass solche Verhältnisse je für solche Begriffe Anwendung finden sollten.

Wir lehnen dieses Zeugs ab!

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Ich habe Ihnen mitzuteilen, dass die EVP-Fraktion diese beiden Initiativen unterstützen wird. Es scheint in der Zeit des grossen Wandels zwischen Bund, Kanton und Gemeinden Handlungsbedarf zu geben. Welche Änderung nötig und in welcher Form diese opportun sind, muss natürlich erarbeitet werden. Persönlich bin ich allerdings der Meinung, dass bei der Übertragung von Aufgaben vom Kanton an die Gemeinden Professionalität und Sachkompetenz nicht verlorengehen dürfen. Es muss auch einer gewissen Gerechtigkeit Raum gegeben werden. Der Gemeindeegoismus darf nicht aufblühen. Die Solidarität mit Kanton und Bund muss bleiben, vor allem aber auch die Solidarität unter den Gemeinden, die heute zum grossen Teil nicht mehr spielt. Es gibt zu viele Unterschiede und Ungerechtigkeiten.

Mit diesen Vorbehalten, die man noch erweitern könnte, stimmt die EVP-Fraktion diesen beiden Initiativen zu.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Es ist wohl nicht von der Hand zu weisen, dass es sich beim Problem, das wir aufgeworfen haben, effektiv um ein handfestes Problem für die Gemeinden handelt. Nicht umsonst unterstützt auch der VZGV unsere beiden Initiativen, und zwar explizit, klar und deutlich. Die Gemeinden wehren sich nicht gegen die Übertragung von Verantwortung und gegen das Übernehmen von Aufgaben des Kantons, auch wenn sie auf gesetzlicher Basis festgelegt werden. Aber wir wollen mit solchen Aufgaben auch minimale finanzielle Kompetenzen erhalten.

Wenn Anna Maria Riedi mir vorwirft, es gehe mir auch um die Erhaltung der Gemeindeautonomie, dann nehme ich diesen Vorwurf sehr gerne auf mich. Sie kennen mich und wissen, dass ich sehr klar und eindeutig auf dieser Schiene politisiere. Es geht mir darum, die Gemeinden so autonom wie nötig und möglich zu machen, aber auch eine Partnerschaft zwischen mündigen Gemeinden und dem Kanton herzustellen.

Zum Subsidiaritätsprinzip: Hier geht es ganz klar darum, dass wir nicht nur Aufgaben übernehmen wollen, die uns zugeteilt werden. Wir wollen bei der Kostentragung ein gewichtiges Wort mitreden können.

Zu Dorothee Jaun: Auch im Sozialwesen gibt es gewisse Ermessensspielräume. Wir wehren uns nicht dagegen, dass uns solche Aufgaben wie zum Beispiel die Sozialhilfe direkt übertragen wird, denn wir haben die nötigen Ortskenntnisse, kennen die unterschiedlichen Situationen, Mietverhältnisse und so weiter. Wir wissen, wie es den verschiedenen Gemeinden möglich ist, Hilfe zu leisten. Sicher haben wir da die besseren Kenntnisse als der Kanton, der sich sein Wissen nur über Statistiken erwerben kann. Auch bei den Beihilfen haben wir die Möglichkeit, auf Gemeindeebene zusätzliche Unterstützungen zu gewähren. Dass das in den Gemeinden erarbeitet wird, weil ja auch flexible Elemente wie zum Beispiel die Mietzinse eine Rolle spielen, finde ich absolut sinnvoll.

Es geht uns nicht darum, Aufgaben wieder zurückzugeben und die Gemeinden dadurch besserzustellen. Wir wollen, dass in Zukunft bei der Übertragung von solchen Aufgaben das Subsidiaritätsprinzip und die Eigenständigkeit der Gemeinden berücksichtigt werden.

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarische Initiative KR-Nr. 95/2000 stimmen 88 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

Abstimmung zu Geschäft 10

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarische Initiative KR-Nr. 96/2000 stimmen 89 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Änderung des Steuergesetzes

Parlamentarische Initiative Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon), Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) und Beat Walti (FDP, Erlenbach) vom 25. September 2000 KR-Nr. 301/2000

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die §§ 26 und 27 des Steuergesetzes werden wie folgt ergänzt:

- § 26 Neu e) die notwendigen Drittbetreuungskosten für im gleichen Haushalt lebende Kinder
- § 27 Neu f) die notwendigen Drittbetreuungskosten für im gleichen Haushalt lebende Kinder
- § 34 b) Absatz 4 ist zu streichen

Begründung:

Bei der Neufassung des Zürcher Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 war man noch der Meinung, es widerspreche dem eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz, Kosten für die Drittbetreuung von Kindern als berufsbedingte Aufwendungen zu anerkennen. Es wurde deshalb lediglich ein Sozialabzug von höchstens Fr. 3000.- ins Steuergesetz aufgenommen.

Seither hat ein Meinungsumschwung stattgefunden. Namhafte Steuerexperten sind heute der Überzeugung, Artikel 9 des Steuerharmonisierungsgesetzes lasse eine entsprechende Ausgestaltung des Gewinnungskostenbegriffs absolut zu. So haben einige Kantone (Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Nidwalden etc.) bei der Neufassung ihrer Steuergesetze, die Kosten für die Drittbetreuung von Kindern als berufsbedingte Aufwendungen anerkannt und als abzugsfähig zugelassen. Auch der Kanton Zürich sollte dieser Neuauslegung Rechnung tragen und sein Steuergesetz entsprechend anpassen.

Höhe, beziehungsweise Begrenzung des abzugsfähigen Betrages ist analog den andern als berufs- oder geschäftsmässig begründeten Kosten zu bestimmen.

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon): Die in der vorliegenden Parlamentarischen Initiative enthaltene Forderung ist ein altes Anliegen quer durch die Parteien. Schon bei der Beratung des neuen Steuergesetzes wurde es in der Kommission, im Rat und auch in unserer Fraktion teils heftig diskutiert. Überzeugend wurde damals dargelegt, Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten zum steuerlichen Abzug zuzulassen, widerspräche dem Steuerharmonisierungsgesetz. Dieser Meinung der Steuerexperten inner- und ausserhalb dieses Parlaments haben wir uns gebeugt und – zwar widerwillig – dem Kinderbetreuungsabzug unter dem Titel «Sozialabzug», und höchstens 3000 Franken, zugestimmt. Dies nach dem Motto, lieber den Spatz in der Hand als die viel attraktivere Taube auf dem Dach.

Warum nun diese Parlamentarische Initiative? Seit der Beratung des Zürcher Steuergesetzes haben einige Kantone ihre Steuergesetze ebenfalls geändert beziehungsweise dem Steuerharmonisierungsgesetz angepasst. Und siehe: Sie haben sowohl Kinderbetreuungskosten wie auch die Kosten für beruflichen Wiedereinstieg – dies das Anliegen der nächsten Parlamentarische Initiative – als berufsbedingte Kosten anerkannt und somit als steuerabzugsfähig zugelassen. Wenn dies in anderen Kantonen möglich ist und nicht dem Steuerharmonisierungsgesetz widerspricht, gibt es eigentlich keinen Grund, warum dies im Kanton Zürich nicht auch möglich sein sollte.

Klar möchte ich festhalten, dass ich niemandem unterstelle, uns damals wider besseres Wissen falsch informiert zu haben – nicht im Entferntesten! Offensichtlich haben Steuerexperten ihre Meinung geändert und legen heute das Steuerharmonisierungsgesetz anders aus. Nebenbei bemerkt: Damit ist ein weiterer Schritt zur Gleichberechtigung getan, hiess es doch bis anhin, «it's a womans privilege to change her mind», es sei das Privileg der Frau, ihre Meinung zu ändern. Dies ist nun nicht mehr so und Experten, sogar Steuerexperten, nehmen dieses Privileg für sich in Anspruch.

Ich bitte Sie, diesen Meinungsumschwung nachzuvollziehen und die Parlamentarische Initiative zu unterstützen. Es handelt sich um ein moderates Anliegen. Es kommt Familien entgegen, gerade und hauptsächlich solchen des Mittelstandes, welche einkommensmässig so situiert sind, dass sie überall den vollen Preis bezahlen müssen, sei dies für die Krankenkassenprämien, den Hort, die Krippe oder die Mittagsbetreuung. Wir fordern nicht, der Staat solle kostenlos Kinderbetreuung zur Verfügung stellen bzw. Wiedereinstiegskurse gratis anbieten. Wir sind der Meinung, dass Eltern für die kostendeckende Betreuung ihrer Kinder aufkommen sollen beziehungsweise müssen. Sie sollen dieses Geld aber nicht auch noch versteuern müssen.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, die Parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Ich bitte Sie, diese Parlamentarische Initiative nicht vorläufig zu unterstützen. Warum? Wenn man eine Leistung wie die Betreuungskosten im Sinne der Initiative erwerben muss, gehört diese ganz klar in den Bereich der Lebenshaltungskosten. Demzufolge ist diese Leistung auch gemäss Steuerharmonisierungsgesetz nicht als Berufskosten abzugsfähig; das ist ganz klar und gilt heute noch. So gesehen ist es nicht möglich, die Paragrafen 26 und 27 des Steuergesetzes im Sinne der Initianten zu ändern.

Die ganze Thematik führte bei der Beratung des Steuergesetzes zu grossen Diskussionen. Die Kommission war damals auch einsichtig. Es wurde eine Lösung über den zusätzlichen Sozialabzug für Betreuungskosten gefunden. Von einer unbegrenzten Abzugsmöglichkeit der Betreuungskosten würde vor allem nur eine Kategorie der Steuerzahler profitieren. Die Kinderkrippentarife werden nach Einkommensstufen gestaltet. Gut Verdienende bezahlen wesentlich höhere Tarife, was wiederum zu höheren Abzügen bei den Steuern führen würde. Teure Internatskosten, unter Umständen auch Auslandsauf-

enthalte und desgleichen mehr, wären nach der Vorstellung der Initiantinnen voll abzugsfähig.

Ich befürworte einen Sozialabzug und bin auch der Meinung, dass man darüber reden kann, ob wir diese 3000 Franken verdoppeln sollen – dafür wäre ich sofort zu haben! Dem Anliegen der Parlamentarischen Initiative kann ich jedoch nicht zustimmen.

Claudia Balocco (SP, Zürich): Sie werden nicht erstaunt sein, dass die SP-Fraktion dieser Parlamentarischen Initiative ebenfalls zustimmen wird. Unsere Fraktion hat sich schon bei der Totalrevision des Steuergesetzes für den Abzug der Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten eingesetzt und es freut uns, dass die FDP unseren Vorschlag von damals heute wieder aufnimmt. Bei der Steuergesetzrevision hatte ja dann die Ansicht vorgeherrscht, ein Abzug als Gewinnungskosten sei harmonisierungswidrig. Als Notlösung wurde der Sozialabzug von 3000 Franken geschaffen. Seither hat bei Steuerexperten und -expertinnen ein Meinungsumschwung stattgefunden, welcher es zulässig erscheinen lässt, diesen Weg nun doch zu gehen.

Dass es sich bei den berufsbedingten Kinderbetreuungskosten um eigentliche Gewinnungskosten handelt, ist wohl unumstritten. Der Regierungsrat hat dies in der damaligen Ratsdebatte auch dadurch dokumentiert, dass er ebendieses Argument – erfolglos zwar – gegen die Einführung des besagten Sozialabzugs vorgebracht hat. Die Kosten für die Übernahme von Betreuungspflichten durch Dritte stehen in einem klaren Zusammenhang mit der ausserhäuslichen Erwerbsarbeit; sie findet ja gleichzeitig statt und ist durch den Beruf bedingt.

Da die Kosten auch entsprechend nachgewiesen werden müssen, handelt es sich bei diesem Vorschlag um eine gezielte Unterstützung des beruflichen Verbleibs oder Wiedereinstiegs von Elternteilen mit Kindern im beziehungsweise ins Berufsleben, welcher auch aus finanziellen und wirtschaftlichen Überlegungen Sinn macht.

Kurt Bosshard (SVP, Uster): Bisher können nach Paragraf 34 des Steuergesetzes pauschal 3000 Franken pro Kind als Kinderbetreuungsabzug geltend gemacht werden, dies unter verschiedenen Voraussetzungen. Dieser Abzug gilt nach heutiger Rechtsprechung als Sozialabzug. Die Auswirkungen der Abzüge gemäss dieser Parlamentarischen Initiative sind derzeit sehr unklar. Viele Organisationen, öffentliche Orte und so weiter richten ihre Tarife auf das steuerliche

Reineinkommen aus. Durch die vorgesehenen Abzüge sinkt das Reineinkommen und somit ergäben sich für viele Eltern tiefere Betreuungskosten. Ob und in welchem Umfang dann die Tarife wieder angepasst werden, bleibt offen. Steigen jedoch die Beiträge, sinkt das steuerliche Reineinkommen – der Kreislauf würde beginnen. Die rechtliche Zulassung dieses Abzugs als Berufskosten wird derzeit noch als harmonisierungsrechtlich unzulässig betrachtet. Ob ein Meinungsumschwung in der Gesetzesauslegung im Sinne dieser Parlamentarische Initiative stattfinden wird, ist offen.

Bei Aufnahme der Berufstätigkeit stehen übrigens noch weitere Abzüge zur Verfügung: Berufsauslagen, Weiterbildungskosten, Berufsabzug bis 5000 Franken pauschal. Eine allfällige Erhöhung des Sozialabzugs dürfte dem Anliegen genügend entgegenkommen.

Diese Parlamentarische Initiative ist nicht das richtige Mittel; die SVP kann sie nicht unterstützen.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Als vor wenigen Jahren die Beratungen zur Revision des Steuergesetzes stattfanden, wurde der Abzug von Drittbetreuungskosten für Kinder im Sinne von Gewinnungskosten als nicht zulässig erachtet. Von Grüner Seite wurde aber schon damals darauf hingewiesen, dass diese Ansicht falsch sei und wir forderten auf Grund logischer Überlegungen die Regelung, die nun in der Parlamentarischen Initiative vorgeschlagen wird. Der Kantonsrat entschied sich damals anders. Ganz offensichtlich waren aber die Parlamente anderer Kantone bei der Interpretation des Steuerharmonisierungsgesetzes mutiger. Sie haben die Möglichkeit für den Betreuungskostenabzug dort geschaffen, wo er auch hingehört, nämlich bei den berufsbedingten Aufwendungen.

Die Grünen werden die vorliegende Parlamentarische Initiative unterstützen. Die heutige Regelung ist sachlich falsch und von der Höhe her zu begrenzt. Wir sind allerdings der Meinung, dass auch ein unbegrenzter Abzug nicht unbedingt das Richtige ist; man wird die richtige Höhe noch definieren müssen.

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt): Ich möchte Germain Mittaz auffordern, die Begründung dieser Parlamentarischen Initiative genau zu lesen. Dort heisst es: Die Höhe beziehungsweise Begrenzung des abzugsfähigen Betrages ist analog den anderen, als berufs- oder geschäftsmässig begründeten Kosten zu bestimmen. Es ist keineswegs

die Meinung, dass wir hier Abzüge in unbegrenzter Höhe zulassen wollen. Dies zur Klärung der Situation.

An die Adresse der SVP möchte ich Folgendes sagen: Es ist höchste Zeit, dass man als Gewinnungskosten betrachtet, was auch Gewinnungskosten sind. Es kann nicht sein, dass ausgerechnet der Kanton Zürich hier einer längst überholten Rechtsauffassung huldigt. Ich bitte Sie eindringlich, dieser Parlamentarischen Initiative zuzustimmen.

Lukas Briner (FDP, Uster): Nur eine ganz kurze Bemerkung: Vergangenheitsbewältigung bringt hier nicht viel. Ich gehörte zu den Mittätern bei der damaligen Steuergesetzrevision. Franziska Troesch hat im Gegensatz zu anderen Votanten und Votantinnen klar gesagt, dass damals niemand etwas Böses wollte. Es gab für uns nicht einfach Meinungen – aber das hat leider niemand gesagt –, sondern einen Entscheid des zürcherischen Verwaltungsgerichts, der die Gewinnungskostennatur verneinte. Und an diesen Entscheid fühlten wir uns gebunden.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarische Initiative stimmen 87 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktritt von Germain Mittaz aus der JUKO

Ratssekretär Hans Peter Frei verliest folgendes Schreiben: «Herr Kantonsratspräsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Durch die neue Zusammensetzung der CVP-Fraktion findet eine Rochade bei der Besetzung der Kommissionen statt. Dadurch hat die CVP eine optimale Lösung hinsichtlich ihrer Vertretungen angestrebt, was nicht selbstverständlich ist bei einem Gremium von lediglich zwölf Personen. Aus diesem Grund trete ich auf den 15. Januar 2001 aus der Justizkommission zurück.

1998 wurde ich als Nachfolger von Kurt Sintzel in diese Kommission gewählt. Als Nichtjurist hat mir diese Zugehörigkeit vieles gebracht. Dafür bedanke ich mich bei sämtlichen Kommissionskollegen und -kolleginnen. In dieser Zeit habe ich drei verschiedene Kommissionspräsidenten mit unterschiedlichem Führungsstil erlebt. Auch das gehört zu meinen interessanten Erfahrungen. Ich bitte um Kenntnisnahme und grüsse Sie freundlich, Germain Mittaz.»

Rücktritt von Vinzenz Bütler aus der KJS

Ratssekretär Hans Peter Frei verliest folgendes Schreiben: «Durch die neue Zusammensetzung der CVP-Fraktion findet eine Rochade bei der Besetzung der Kommissionen statt. Aus diesem Grund trete ich auf den 15. Januar 2001 aus der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit zurück. Ich bitte um Kenntnisnahme und grüsse Sie freundlich, Vinzenz Bütler.»

Ratspräsident Hans Rutschmann: Ich danke den Zurückgetretenen für die geleistete Arbeit. Die Ersatzwahlen sind von der IFK bereits vorbereitet worden und werden am nächsten Montag bei Sitzungsbeginn durchgeführt.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

Entschädigung für nebenamtliche Behörden- und Parlamentstätigkeit

Postulat Jörg Kündig (FDP, Gossau)

- Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für zürcherische Lehrkräfte infolge des neuen Personalrechts – resp. Verordnung
 Dringliche Anfrage Inge Stutz (SVP, Marthalen) und Oskar Bachmann (SVP, Stäfa)
- Rechtsstellung von Polizeibeamten bei Zwangsausschaffungen Anfrage Peider Filli (AL, Zürich)
- Attacken gegen den Staat Israel in der Stadt Zürich
 Anfrage Alfred Heer (SVP, Zürich)
- Feminisierung der Lehrberufe
 Anfrage Charles Spillmann (SP, Ottenbach) und Regula Götsch Neukom (SP, Kloten)
- Pressemitteilung des Regierungsrates (Sitzung 20. Dezember 2000) zum Bundesgerichtsentscheid über die 5. Bauetappe des Flughafens Zürich

Anfrage Ruedi Hatt (FDP, Richterswil)

Schritte der Stiftungsaufsicht und anderer Stellen in Zusammenhang mit der Überprüfung von Vorwürfen über das Verschwinden von Spendengeldern für das Zürcher Lighthouse Anfrage Ruth Gurny Cassee (SP, Maur)

Rückzug eines Vorstosses

Einzelinitiative Herbert Siegrist, Stadel, vom 24. September 2000 betreffend Fortführung des KRB über die Abgeltung zentralörtlicher Polizeiaufgaben

KR-Nr. 381/2000

Schluss der Sitzung: 11.30 Uhr

Zürich, den 8. Januar 2001 Die Protokollführerin:

Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 5. Februar 2001.